

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XIII. Vereidigung, Dienstanweisungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XIII. Vereidigung. Dienstsanweisungen.

1. Auszug aus der Verfassung des Freistaats Preußen vom
30. November 1920.

Abchnitt X.

Die Staatsbeamten.

Artikel 77.

1. Zu Staatsbeamten können alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und bisherigen Beruf bestellt werden, wenn sie die Befähigung für das Amt besitzen.

2. Die für die einzelnen Ämter erforderliche Befähigung schreibt das Gesetz vor.

Artikel 78.

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

Artikel 79.

1. Die Staatsbeamten können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalte versetzt werden.

2. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche und für die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

Artikel 80.

Im übrigen wird das Beamtenrecht im Rahmen des Reichsrechts durch Gesetz geregelt.

Abchnitt XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

1. Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.

2. Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

2. Vereidigung der öffentlichen Beamten.

Auf Grund des Artikels 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 wird verordnet:

Artikel 1.

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind unverzüglich auf die Verfassung des Deutschen Reichs zu vereidigen, und zwar leisten

1. die Reichsbeamten den Eid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“;

2. alle übrigen öffentlichen Beamten den Eid:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung“.

3.

Artikel 2.

Die Landesregierungen können an Stelle der Eidesleistung nach Artikel 1 Ziffer 2 anordnen, daß in den Diensteid, den die Beamten nach Landesrecht zu leisten haben, die Worte eingefügt werden:

„Treue der Reichsverfassung“.

Artikel 3.

In gleicher Weise sind künftighin alle neuernannten öffentlichen Beamten und alle Angehörigen der Wehrmacht vor dem Dienstantritte zu vereidigen.

Artikel 4.

Die von den Beamten und Angehörigen der Wehrmacht unterzeichneten Nachweise über die Eidesleistung sind zu verwahren.

Schwarzburg, den 14. August 1919.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Der Reichsminister des Innern.
gez. Dr. David.

3. Min.-Erl. vom 16. September 1919, A 4108, betr. die Vereidigung der preussischen Beamten auf die Reichsverfassung.

Nach Art. 176 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung sind alle öffentlichen Beamten, also auch die unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Länder, auf die neue Verfassung des Deutschen Reiches zu vereidigen. Zur Ausführung dieser Verfassungsvorschrift und in Ausübung der ihm durch Satz 2 des Artikels 176 übertragenen Befugnis hat der Herr Reichspräsident die Verordnung vom 14. August 1919 erlassen. Demgemäß ersuche ich die nachgeordneten Behörden, die nötigen Anordnungen

für die Beeidigung der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Beamten sowie Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu treffen. Zweckmäßig erfolgt sie in der Weise, daß die Leiter der Behörden, Institute, Anstalten, Schulen usw. vor dem zu versammelnden Kollegium oder dem Beamten- bzw. Lehrkörper zuerst selbst den Treueschwur leisten und sodann die einzelnen Erschienenen vereidigen. In Schulen soll der Eid tunlichst im Beisein sämtlicher Schüler geleistet werden.

Bei nicht staatlichen Anstalten wird den Patronaten anheimzugeben sein, sich bei Feierlichkeit vertreten zu lassen.

Ueber die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Von den Vereidigten ist ein Vereidigungsnachweis nach nachstehendem Muster mit vollständigem Vor- und Zunamen zu unterschreiben und zu den Personalakten zu nehmen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

Vielfach besteht bei der Beamten- und Lehrerschaft angesichts der besonderen Bedeutung, die dem Worte „Treue“ in dem früheren Diensteide beigewohnt hat, der Wunsch, ausdrücklich festgestellt zu wissen, daß sie durch die Form des Eides in den durch die Verfassung gewährleisteten Rechten in keiner Weise beengt werde. Diesem Wunsch ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß vor der Vereidigung eine Erläuterung dahin gegeben wird, daß durch die in der Verordnung vom 14. August 1919 festgesetzte Form des Beamteneides die dem Beamten in der Reichsverfassung, insbesondere im Artikel 130 dasselbst, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt würden, und daß das eidliche Treugelöbniß zur Verfassung nur die Bedeutung enthalte, daß der Beamte sich verpflichte, in seiner Tätigkeit als Beamter die Bestimmungen der Verfassung getreulich zu beachten.

Vereidigungsnachweis.

Ich bin heute auf die Reichsverfassung vereidigt worden, nachdem die nachstehende Erklärung verlesen worden war:

„Durch die in der Verordnung vom 14. August 1919 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders in Artikel 130, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Treugelöbniß zur Verfassung enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen getreu zu beachten.“

..... den 19 ..

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

a) Rv. vom 17. Januar 1920, II A 1711/19.

Die Vereidigung erfolgt in allen Schulen durch den Schulrat. Der zu vereidigende Lehrer hat einen Bogen nach vorstehendem Muster

auszufertigen und bereitzuhalten, so daß nur noch Datum und Unterschrift nach der Vereidigung einzutragen sind.

b) Min.-Erl. vom 6. Mai 1921, U III C 384.

Neu in den Schuldienst tretende Lehrpersonen, die auf die Reichsverfassung noch nicht vereidigt sind, sind auf diese und die preußische Verfassung zu vereidigen. Bei mehreren Vereidigungen genügt die Aufnahme einer Verhandlung; dagegen sind einstweilen getrennte Vereidigungsnachweise auszufertigen.

c) Min.-Erl. vom 6. Oktober 1873, U 34 250.

1. Sämtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form, und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Schulrat.

4. Die Bestimmungen 1 bis 3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

4. Min.-Erl. vom 18. Februar 1921, A 55, betr. die Vereidigung auf die Preußische Verfassung.

Gemäß Artikel 78 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 hat jeder Staatsbeamte einen Eid dahin zu leisten, „daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle“. Zur Ausführung dieser Verfassungsvorschrift, die sowohl auf die unmittelbaren als auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet, ersuche ich die nachgeordneten Behörden, die nötigen Anordnungen für die Vereidigung der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Beamten sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu treffen.

Vor der Vereidigung ist den Beamten usw. der Wortlaut des Eides dahin zu erläutern, daß durch ihn die den Beamten in der Reichsverfassung, insbesondere im Artikel 130 daselbst, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt würden, und daß das eidliche Gelöbniß, die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen, sich nur auf ihre Tätigkeit als Beamter erstreckt.

Ueber die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die die Beamten, von denen der Eid geleistet worden ist, mit ihrem Vor- und Zunamen zu unterschreiben haben. Sodann ist von den Vereidigten ein Vereidigungsnachweis nach untenstehendem Muster mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben und zu den Personalakten zu nehmen.

Vereidigungsnachweis.

Ich bin heute auf die Preussische Verfassung vereidigt worden, nachdem die nachstehende Erklärung verlesen worden ist:

„Durch die im Artikel 78 der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders im Artikel 130 daselbst, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Gelöbniß, die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen, enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen gewissenhaft zu beobachten.“

....., den 19..

(Unterschrift):

(Amtsbezeichnung):

5. Min.-Erl. vom 29. März 1919, U III A 408, betr. den Schutz freiheitlich gesinnter Lehrer.

I.

II. Die neue Regierung hat es von Anfang an weit von sich gewiesen, Beamte oder Lehrer ihrer politischen Gesinnung wegen zu verfolgen. Um so befremdlicher wirken die neuerdings in der Presse sich häufenden Mitteilungen darüber, daß freiheitlich oder sozialistisch gesinnte Lehrer von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ihrer Gesinnung wegen drangsalirt werden. Ich werde in jedem derartigen Fall, der zu meiner amtlichen Kenntnis kommt, unnachsichtlich gegen die schuldigen Vorgesetzten einschreiten.

Die Lehrer sind berechtigt, in solchen Fällen ohne Innehaltung des Dienstweges, aber unter gleichzeitiger Vorlage einer Abschrift der Eingabe auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, sich beschwerdeführend direkt an mich zu wenden.

Diese Verfügung ist auf schnellstem Wege den Lehrern und Lehrerinnen aller preussischen Schulen amtlich zur Kenntnis zu bringen.

6. Personalakten der Beamten.

a) Min.-Erl. vom 8. Januar 1919, A 1379 U III C.

Finanzmin., I 13628, den 26. November 1918.

Für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird hiermit bestimmt: Personalnotizen, die geeignet sind, die Dienstlaufbahn der Beamten ungünstig zu beeinflussen, sind den Betreffenden zur Kenntnis zu bringen, bevor sie in die Personalakten genommen werden.

Ab schrift wird mit Bezug auf den Erlaß vom 31. Januar 1918 — A 33.1 U III C — zur Kenntnismahme und Nachachtung mitgeteilt.

Diese Bestimmung findet auch auf die Lehrer und die Lehrerinnen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten Anwendung.

b) Min.-Erl. vom 25. Januar 1921, A 4146 II.

Die Frage der Einsichtnahme in die Personalakten ist durch Beschluß des Staatsministeriums neu geregelt worden. Unter Aufhebung des Runderlasses vom 29. Dezember 1919 — A 2978 — wird daher bestimmt:

Die Personalakten, auch soweit sie vor dem 1. Oktober 1919 angelegt sind, sind den Beamten auf Verlangen und mit ihrer Genehmigung auch dem Vorsitzenden des für sie zuständigen Beamtenausschusses zur Einsicht vorzulegen. Vor Gewährung der Einsicht sind diejenigen Stücke aus den Akten zu entfernen und zu vernichten, die sich zur Vorlage an den Beamten nicht eignen, insbesondere auch deshalb, weil dritten Personen aus der Vorlage Nachteile entstehen könnten.

Die Bestimmungen finden auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen, den öffentlichen Volksschulen und den mittleren Schulen sinngemäß Anwendung.

c) Min.-Erl. vom 3. Februar 1919, U III C 105. 1.

Es ist von Gemeindebehörden hier der Wunsch geäußert worden, daß ihnen auf Antrag die Personalakten der Lehrpersonen bei Prüfung von Stellenbewerbungen zur Einsichtnahme übersandt werden.

Auch im Interesse der Lehrer (Lehrerinnen) selbst muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß derartige Akten nur Staatsbehörden ausgehändigt werden. Werden solche Akten von Gemeinden usw. angefordert, so wird in den meisten Fällen eine ausführliche Auskunft über die in Frage kommenden Lehrer (Lehrerinnen) oder die Mitteilung des Personalbogens genügen. Es wird jedoch auch nichts dagegen einzuwenden sein, daß in besonders gearteten Einzelfällen Personalakten von Lehrpersonen an den Oberbürgermeister oder den Stadtschulrat größerer Gemeinden vertraulich übersandt werden, sofern Bedenken hiergegen nicht obwalten. Die Sendungen sind in diesem Falle mit dem Vermerk „Eigentlich“ zu versehen.

**7. Min.-Erl. vom 20. September 1919, U III B 2271,
betr. die kollegiale Schulleitung für Volksschulen. *)**

Es entspricht dem Geiste unserer Zeit, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch Erweiterung der Selbstverwaltung bisher gebundene Kräfte zu befreien, das Interesse an der gemeinsamen Arbeit zu erhöhen, das Gefühl der Mitverantwortlichkeit und den Gemeinfinn zu wecken und die Erfahrungen des Einzelnen der Gesamtheit mehr als bisher nutzbar zu machen. Es ist darum meine Absicht, unter Aufhebung des Erlasses vom 19. November 1908 (U III B 3169) auch in der Verwaltung und Leitung der Schulen mit drei und mehr Lehrenden dem Recht der Selbstverwaltung Raum zu schaffen und damit gleichzeitig dem Streben der Lehrerschaft nach einem größeren Maß von geistiger Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit in ihrer Berufsarbeit entgegenzukommen.

Die Regierung wolle alsbald unter Zuziehung des zuständigen Bezirkslehrerrates, oder, wo ein solcher noch nicht besteht, unter Beteiligung der Organisationen der Lehrerschaft die Aufstellung einer neuen Dienstanweisung für die Leiter dieser Schulen und die Festlegung eines Konferenzrechtes für den Lehrkörper vornehmen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeit alle für das Gedeihen der Schule und namentlich für die Förderung des Unterrichts geeigneten Maßregeln und Einrichtungen zu beraten und zu beschließen.

Stimmberechtigt sind alle endgültig an der Schule angestellten Lehrpersonen, sowie die übrigen vollbeschäftigten Lehrenden, soweit sie über 6 Monate an der Schule tätig sind. Fühlt sich ein Lehrer durch einen Konferenzbeschluß beschwert, so steht ihm das Recht zu, seine abweichende Meinung zum Verhandlungsbericht zu geben, auch zu verlangen, daß der Bericht dem vorgesetzten Kreisschulinspektor vorgelegt wird. Bis zur Entscheidung des Vorgesetzten hat er dem gefaßten Beschlusse nachzukommen.

Zu den Obliegenheiten der Lehrerkonferenz gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung der Lehrstunden und Klassen, sowie für die Vertretung von Mitgliedern des Lehrkörpers, **)

*) Mein Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2271 —, betreffend die kollegiale Schulleitung, bezieht sich auf Volksschulen. Der Erlaß ähnlicher Anordnungen für mittlere Schulen wird erwogen. Min.-Erl. vom 4. 8. 1921. U III D 1749/20.

**) Wenn zufolge dem Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2271 — den Konferenzen die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung der Lehrstunden und Klassen obliegt, so umfaßt diese Aufgabe vorbehaltlich der Stellung des Schulaufsichtsbeamten zwar die Verteilung der Lehrfächer und Ordinariate, enthält aber nicht die Berechtigung, die Stundenzahl des Schulleiters festzusetzen. Min.-Erl. vom 6. 5. 1922. U III B 5188 1.

- b) die Regelung des Verfahrens für die Versetzung der Schüler und die Entscheidung über strittige Versetzungsangelegenheiten,
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung der den Schulen überwiesenen Geldmittel,
- d) Beschlüsse, durch die in der gemeinsamen Arbeit des Lehrkörpers die nötige Einheit gewahrt wird.

2. Klassenbesuche macht der Schulleiter als Vorsitzender der Konferenz, um sich über das Leben der Schule zu unterrichten. Zu methodischen Anweisungen den fest angestellten Lehrpersonen gegenüber ist er nur berechtigt, soweit sie erfolgen im Sinne der Konferenzbeschlüsse oder im Einzelfalle in besonderem Auftrage der vorgesetzten Behörden.

Zu den Obliegenheiten des Schulleiters gehören:

- a) die Vermittlung des Verkehrs zwischen Schulbehörde und Lehrkörper,
- b) die Führung der von der Behörde verlangten Bücher und Listen und die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen,
- c) die Erledigung der mit der Aufnahme, Umschulung und Entlassung der Schulkinder verbundenen Geschäfte,
- d) die Einberufung und Leitung der Konferenz und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- e) die Verteilung der Klassen und Lehrstunden, sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne unter Beachtung der von der Konferenz aufgestellten Grundsätze und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrenden,
- f) die Anordnung von Vertretungen nach den von der Lehrerkonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgestellten Grundsätzen,
- g) die Vermittlung bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern und
- h) die Urlaubszerteilung an die Mitglieder des Lehrkörpers bis zu drei Tagen.

3. Jeder fest angestellte Lehrer (Lehrerin) ist für den Erfolg seiner (ihrer) Schularbeit der Konferenz und den vorgesetzten Behörden verantwortlich. In Schulangelegenheiten ist er (sie) für die Eltern die erste Stelle, und bei Entscheidungen über Kinder seiner (ihrer) Klasse ist er (sie) gutachtlich zu hören. Ueber die den Lehrenden zustehende Befugnis zum gegenseitigen Besuch des Unterrichts trifft die Konferenz die näheren Ausführungsbestimmungen.

Im Anschluß an diese Grundsätze bemerke ich noch folgendes:

Die noch nicht fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind mehrfach bei mir vorstellig geworden, Einrichtungen für ihre Fortbildung zu schaffen. Die Regierung wolle daher der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung und der Vervollkommnung dieser Lehrpersonen

unter der Leitung der Kreisschulinspektoren und unter Beteiligung dafür geeigneter Lehrer und Lehrerinnen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

Durch diese Neuordnung werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrpersonen wesentlich vermehrt. Ich vertraue, daß die Lehrer und Lehrerinnen von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch machen und die ihnen auferlegte Mehrarbeit willig auf sich nehmen werden, daß sie sich auch unter den veränderten Verhältnissen in ihrer gesamten Berufsarbeit leiten lassen von Rücksichten auf das Wohl der Schule und der ihnen anvertrauten Jugend.

8. Min.-Erl. vom 29. Dezember 1919, U III B 3213. 1, betr. daselbe.

Eine Abänderung des Erlasses vom 20. September d. Js. — U III B 2271 —, betreffend kollegiale Schulleitung, erscheint mir nicht angängig. Die Eingabe gibt selbst zu, daß durch die Aufhebung des Erlasses vom 19. November 1908 dem Schulleiter der Charakter des Vorgesetzten genommen worden ist. Hieraus folgt, daß das Schulleitungsamt seinem inneren Wesen nach künftig nicht mehr als Aufsichtsinanz anzusprechen ist. Der Schulleiter kann nicht allgemein und kraft seines Amtes, sondern in einem einzelnen Fall und in Verfolg eines besonderen Auftrages der vorgesetzten Behörde einem festgestellten Lehrer methodische Anweisung geben. Diese Möglichkeit liegt aber, namentlich auch in Rücksicht auf die Größe der Kreisschulaufsichtsbezirke, im wohlverstandenen Interesse der Schule wie der pflichttreuen Lehrer, die beide unter der dauernd mangelhaften Arbeit eines einzelnen ungeeigneten Lehrers leiden müßten. Ein Grund zu der Befürchtung, dem Schulleiter könne die Verpflichtung auferlegt werden, über seine Beobachtungen bei den Klassenbesuchen an die Schulaufsichtsbehörde zu berichten, ist weder durch den Wortlaut noch den Sinn des Erlasses gegeben.

Auch eine Einschränkung des Rechtes der Unterrichtsbesuche durch den Schulleiter halte ich auf Grund dieser sachlichen Erwägung nicht für erwünscht, zumal ein dahingehender Antrag im Staatshaushaltsausschuß der Preussischen Landesversammlung mit einer übergroßen Mehrheit abgelehnt worden ist.

Was endlich die Zuständigkeit der Lehrerkonferenz betrifft, so entspricht es durchaus meinem Wunsch und dem Sinn des Erlasses vom 20. September d. Js. — U III B 2271 —, daß sie „ein Selbstverwaltungskörper mit größtmöglicher Bewegungsfreiheit werde“. Gerade aus dieser Erwägung aber habe ich davon abgesehen, ihre Befugnisse fest zu begrenzen, zugleich in der Hoffnung, dadurch dem Vorwurf der Schematisierung vom grünen Tische aus, der früher bei ähnlichen Gelegenheiten in der Lehrerschaft erhoben worden ist, zu begegnen, und in der Erwartung, daß durch das Zusammenarbeiten der Regierungen und der Bezirkslehrerräte ein Konferenzrecht entsteht, das diesem Verlangen entspricht.

Ein Gesekentwurf, der die Beteiligung der Lehrer an der Wahl des Schulleiters herbeiführen soll, ist in Vorbereitung.

Im übrigen würde es meinen Wünschen entsprechen, wenn der Preussische Lehrerverein seinen Einfluß dahin geltend machen möchte, daß die Lehrerschaft zunächst einmal versucht, die durch den Erlaß vom 20. September d. Js. neu geschaffenen Verhältnisse praktisch zu erproben.

9. Reg.-Verf. vom 19. Januar 1920, II A 191, betr. die Dienstanzweisung für Schulleiter, die Konferenzordnung und die Verteilung der Geschäfte der Ortsschulaufsicht.

(Abgeändert gemäß d. Min.-Erl. v. 27. Dezember 1920, U III B 5981.)

Unter Aufhebung aller älteren Regierungsverfügungen, die damit in Widerspruch stehen, setzen wir hiermit die folgenden Verfügungen über

- A. die Dienstanzweisung für Schulleiter an allen öffentlichen und privaten Schulen mit drei und mehr Lehrern,
- B. das Konferenzrecht der Lehrer an diesen Schulen,
- C. die Verteilung der bisher auch an kleineren Schulen von den Ortsschulinspektoren wahrgenommenen Dienstgeschäfte

in Kraft.

- A. Dienstanzweisung für Schulleiter an Schulen mit drei und mehr Lehrern (Lehrerinnen).

Der Schulleiter hat die Schule im Einvernehmen mit der Lehrkonferenz zu leiten, ein einträchtiges Zusammenwirken der Lehrkräfte zu fördern und seinen Amtsgenossen beratend zur Seite zu stehen. Bei seinen Amtsgeschäften hat er die allgemeinen Vorschriften für das Schulwesen und die besonderen Anordnungen der Behörden genau auszuführen. Gemeinschaftlich mit der Konferenz ist er den vorgesetzten Behörden für den Schulbetrieb verantwortlich. Er ist nicht der Vorgesetzte der Lehrer, jedoch den nicht fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen gegenüber zu Belehrungen über ihr dienstliches Verhalten, insbesondere zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung berechtigt und verpflichtet, damit sie sich zu tüchtigen Gliedern des Lehrerstandes vervollkommen.*)

Zu seinen Obliegenheiten gehört:

- a) Die Vermittlung des schriftlichen Verkehrs zwischen Behörde und Schule. Der städtischen Schuldeputation (dem Schulvor-

*) Lehrer und Lehrerinnen, die mit Anordnungen der Schulleiter nicht einverstanden sind, haben nunmehr die Pflicht, von ihrer abweichenden Ansicht sofort dem Schulleiter Mitteilung zu machen und durch schriftlichen Antrag, der durch die Hand des Schulleiters vorzulegen ist, möglichst schnell eine Entscheidung des Kreis-Schulrats nachzusuchen. Ab. vom 14. 1. 1921. II A 3036/20.

stände) hat der Schulleiter jederzeit gefällig entgegenzukommen und sie sachkundig zu beraten.

Anträge, die sich auf äußere Schulverhältnisse beziehen oder über die der Schule durch den Voranschlag zur freien Verfügung gestellten Beträge hinaus Kosten erfordern, sind immer an die Schuldeputation (den Schulvorstand) zu richten.

- b) Die Führung der ihm von der vorgesetzten Behörde vorgeschriebenen Listen und Bücher, sowie die Erstattung der verlangten Berichte und Nachweisungen.
- c) Die Vorbereitung der Wahlen zu den Elternbeiräten.
- d) Die Erledigung der mit der Aufnahme, Umschulung und Entlassung der Schulkinder verbundenen Geschäfte unter Hinzuziehung der Klassenlehrer.
- e) Die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplan unter Beachtung der von der Konferenz aufgestellten Grundsätze.
- f) Die rechtzeitige Einberufung der Konferenz, unter Angabe der Tagesordnung und ihre Leitung, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- g) Die Erteilung von 12 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Einverständnis mit dem Schulrat und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und seines Dienstalters.
- h) Er muß darüber wachen, daß im Unterrichte nur genehmigte Lehrbücher benutzt werden.
- i) Er ist neben dem Klassenlehrer verantwortlich für den Stand der Schulgeräte, Lehrmittel, Bücher und Gebrauchsgegenstände und hat die Verzeichnisse darüber nachzuprüfen. Einzelne Zweige dieser Verwaltung können durch Konferenzbeschluß auch Lehrern übertragen werden.*)
- k) Er verteilt unter Beachtung der von der Konferenz aufgestellten Grundsätze und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer die Klassen und Lehrstunden und regelt die Vertretung. Die Zusammenlegung von Klassen und die bloße stille Beschäftigung einzelner Klassen sind zu vermeiden, wenn eine andere Vertretung möglich ist.
- l) Er leitet die Versetzung unter Zuziehung der beteiligten Lehrer. Bei Meinungsverschiedenheiten ist er verpflichtet, die Entscheidung der Konferenz herbeizuführen.
- m) In Schulangelegenheiten ist der Klassenlehrer für die Eltern die nächste Stelle. Bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern übernimmt der Schulleiter die Vermittlung. Gelingt ihm diese nicht, so wird der Sachverhalt unter Zuziehung des beteiligten Lehrers alsbald festgestellt und die hierüber aufgenommene schriftliche Verhandlung an den Schulrat eingereicht.

*) Mindestens einmal im Monat ist zu prüfen, ob sich alle Dienstgeräte in einem ordnungsmäßigen Zustande befinden, damit keine Unfälle und Schadenersatzansprüche entstehen. Min.-Erl. vom 11. 9. 1917. M. d. Z. I A 1345.

- n) Er ist befugt, sich und andere Lehrer in dringenden Fällen bis zu drei Tagen zu beurlauben. Seine Beurlaubung muß er dem Schulrat rechtzeitig mitteilen. *)
- o) Er macht als Vorsitzender der Konferenz Klassenbesuche, um sich über das Leben der Schule zu unterrichten. Zu methodischen Anweisungen den fest angestellten Lehrern gegenüber ist er nur berechtigt, soweit sie erfolgen im Sinne der Konferenzbeschlüsse oder im Einzelfalle im besonderen Auftrage der vorgesetzten Behörden.

B. Konferenzrecht.

Auf Grund des Min.-Erl. vom 30. September 1919 — U III B 3371 — bestimmen wir für die Konferenzen öffentlicher und privater Schulen des Regierungsbezirks Frankfurt (Oder) mit drei und mehr Lehrern folgendes:

1. Mitglieder der Konferenz.

Die Konferenz besteht an allen Schulen mit drei und mehr Lehrkräften aus sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen, auch wenn sie noch nicht oder nur einstweilig angestellt sind.

Jeder fest angestellte Lehrer ist für den Erfolg seiner Schularbeit der Konferenz und der vorgesetzten Behörde verantwortlich.

2. Einberufung.

Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus. Als ihr Beauftragter macht er Klassenbesuche, um sich über das Leben der Schule und die Ausführung der Konferenzbeschlüsse zu unterrichten.

Es muß eine Konferenz einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Lehrer, bei Schulen mit über 10 Lehrern wenigstens 5 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.

3. Beschlüsse.

Stimmberechtigt sind alle endgültig an der Schule angestellten Lehrer, sowie die übrigen vollbeschäftigten Lehrer, soweit sie über 6 Monate an der Schule tätig sind.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn dem Schulleiter die gefaßten Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörden unvereinbar erscheinen, so hat er die Entscheidung des Schulrats einzuholen. Dies muß auch geschehen, wenn der Schulleiter die Beratung

*) In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nach der Dienst-
anweisung für Schulleiter usw. vom 19. 1. 1920 die Schulleiter nur in dringenden
Fällen zur Urlauberteilung befugt sind. Ob ein Fall wirklich dringend ist, ist sorg-
fältig zu prüfen. In Zweifelsfällen ist dem zuständigen Schulrat, besonders, wenn
er am Orte wohnt, die Entscheidung zu überlassen. Zu Reisen zur Regierung, die
nach unseren Beobachtungen sehr häufig zwecklos unternommen wurden, ist Urlaub
nur in Ausnahmefällen zu erteilen. Rv. v. 28. 5. 25, II A.

eines aus der Mitte der Konferenz vorgeschlagenen Beratungsgegenstandes oder die Beschlußfassung darüber ablehnt und sich der Antragsteller dabei nicht beruhigt.

Fühlt sich ein Lehrer durch Konferenzbeschluß beschwert, so steht ihm das Recht zu, seine abweichende Meinung zum Verhandlungsbericht zu geben und zu verlangen, daß der Bericht dem Schulrate vorgelegt wird. Bis zur Entscheidung des Vorgesetzten hat er dem gefaßten Beschlusse nachzukommen.

4. Aufgaben und Rechte.

Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeit, d. h. soweit nicht Gesetze oder Erlasse und Verfügungen der vorgesetzten Behörden bestimmte Anordnungen geben, alle für das Gedeihen der Schule und die Förderung des Unterrichts geeigneten Maßregeln und Einrichtungen zu beraten und zu beschließen. Ihr werden insbesondere folgende Obliegenheiten übertragen:

- a) die Aufstellung von Grundsätzen für die Beurteilung von Schülern, für die Verteilung der Lehrstunden und Klassen, sowie für die Vertretung von Mitgliedern des Lehrkörpers, die so gehalten sein müssen, daß auch bei plötzlichen oder besonders zahlreichen Behinderungen schnell für die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebes gesorgt werden kann;
- b) die Aufstellung der äußeren Schulordnung;
- c) die Regelung des Verfahrens für die Versetzung der Schüler und die Entscheidung über strittige Versetzungsangelegenheiten;
- d) die Beschlußfassung über die Verwendung der den Schulen überwiesenen Geldmittel;
- e) Beschlüsse, durch die in der gemeinsamen Arbeit des Lehrkörpers die nötige Einheit gewahrt wird;
- f) die Stellungnahme zu den Anträgen des Elternbeirats;
- g) das Entwerfen neuer Lehrpläne;
- h) die Prüfung der Stoffverteilung vor Beginn jedes Schulhalbjahres;
- i) Ausführungsbestimmungen für die jedem Lehrer zustehende Befugnis zum gegenseitigen Besuch des Unterrichts;
- k) endlich die Entscheidung über die Zulassung von Schaustellungen, Vorträgen und dergleichen.

Nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören Zwistigkeiten im Lehrkörper.

5. Verhandlungsschrift.

Ueber jede Konferenz ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, die am Schlusse verlesen und genehmigt werden muß. Die Konferenz bestimmt den Schriftführer. Dieser und der Schulleiter haben die Verhandlungsschrift zu unterschreiben.

C. Uebersicht über die Verteilung der Geschäfte der bisherigen Ortschulinspektoren.

Die Verteilung der Geschäfte der bisherigen Ortschulinspektoren ist durch Min.-Erlasse und Regierungsverfügungen im wesentlichen erfolgt. Der Uebersicht wegen stellen wir die Bestimmungen ergänzend im folgenden zusammen.

I.

Den Hauptlehrern, Ersten Lehrern und alleinstehenden Lehrern fallen folgende Obliegenheiten und Rechte zu (bei drei- und mehrklassigen Schulen unter der in unserer Konferenzordnung bestimmten Mitwirkung des Lehrkörpers):

1. Die mit der regelmäßigen Aufnahme, Umschulung und Entlassung der Schulkinder verbundenen Dienstgeschäfte, sowie die Mitunterzeichnung der Entlassungszeugnisse.
2. Die Aufstellung des Stundenplans und die Ausarbeitung der Lehrpläne.
3. Die Entscheidung über die Versetzung von Schulkindern von einer Klasse in die andere unter Mitwirkung der Klassenlehrer.*)
4. Die Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Schulversäumnissen und auf Einleitung des Verfahrens zur Unterbringung von Kindern in Fürsorge-Erziehung.
5. Der der Schule obliegende Schriftverkehr nach außen und mit den vorgesetzten Behörden.
6. Die Beurlaubung von Schulkindern für 3 bis 14 Tage im Monat.
7. Die Beurlaubung von sich selbst und den anderen Lehrern auf einen Tag in dringenden Fällen, soweit nicht die Bestimmungen der Dienstamtwweisung für Schulleiter Platz greifen, sowie die Anordnung von Vertretungen innerhalb des Lehrkörpers.
8. In Vertretung des Schulrats die Einführung neuer Lehrer in ihr Amt.
9. Die Entscheidung über die Zulassung von Schaustellungen, Vorträgen und dergleichen, möglichst nach Benehmen mit dem Elternrat.
10. Die Erledigung von Anträgen auf Befreiung von Kindern vom Religionsunterricht.
11. Die mit der Wahl des Elternbeirats verbundenen Arbeiten.
12. Den Ersten Lehrern das Recht, einstweilig angestellte Lehrer und Schulamtsbewerber im Unterrichte zu besuchen und anzuleiten.

*) Uebereinstimmend zwischen B.-L.-R. und Regierung ergab sich im Juni 1920 die Auffassung, daß der Schulleiter die Versetzungen nur nach den Beschlüssen der Konferenz durchführen dürfe. Höhere Instanzen wie Kreisschulrat und Regierung werden eine anderweitige Entscheidung bei Versetzungen immer nur nach nochmaliger Aeußerung des Klassenlehrers und der Konferenz fällen.

Den Schulräten bleibt vorbehalten:

1. Die Hinausschiebung der Aufnahme von Schulkindern.
2. Die vorzeitige Entlassung und die Verlängerung der Schulpflicht.
3. Die Zustimmung zu Anträgen auf zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder.
4. Die Erteilung von mehrtägigem Urlaub an Lehrer an ein- und zweiklassigen, von mehr als dreitägigem an Lehrer von drei- und mehrklassigen Schulen und die Anordnung von Vertretungen durch Lehrer anderer Schulen.
5. Die Sorge für methodische Weiterbildung und Förderung der Lehrer, insbesondere der noch nicht endgültig angestellten.
6. Die Vereidigung und die Einführung neuer Lehrer. Diese kann er im Behinderungsfalle an Schulleiter, Erste Lehrer und ältere benachbarte Lehrer — gemäß der Verfügung vom 30. Januar 1919*) — übertragen.
7. Die Aufsicht über die Wahlen der Elternbeiräte.

Den Schulvorständen verbleibt die ihnen in den Dienstabweisungen zugewiesene Uebernahme des Inventars von abziehenden und die Uebergabe an zuziehende Lehrer.

*) Unsere Verfügung vom 29. November v. Jz. überträgt die Urlaubsbefugnisse der Ortsschulinspektoren auf die Lehrer. Dabei handelt es sich nur um die Beurteilung von Schulkindern.

Zur Beurteilung von Lehrern an drei- und mehrklassigen Schulen bis zur Dauer von drei Tagen in besonders wichtigen Fällen ermächtigen wir die Hauptlehrer. Die Direktoren behalten ihre bisherige Befugnis ebenso wie die Schuldeputationen. Aller sonstiger Urlaub für kürzere Zeit ist von dem Schulrat zu erbitten. Die Schulräte werden besonders ersucht, Urlaubsgesuche von Lehrern mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen. Ehe er den Urlaub erhalten hat, darf kein Lehrer seine amtliche Tätigkeit unterbrechen.

Die Amtseinführung der Lehrer, die bisher dem Ortsschulinspektor oblag, hat künftig der Hauptlehrer, der Erste Lehrer oder, wo beide fehlen, der Nachbarlehrer, der die Stelle etwa als Vertreter verwaltet hat, vorzunehmen, soweit sich dies nicht der Schulrat vorbehält; die Vereidigung erfolgt in jedem Falle durch den Schulrat.

Die Aufstellung der Pensenverteilung muß nach wie vor halbjährlich geschehen. Sie zu genehmigen, ist künftig wie der Rektor, so auch der Hauptlehrer an drei- und mehrklassigen Schulen befugt. Auch ältere und bewährte Erste und alleinige Lehrer können von dem Schulrat von der Einholung besonderer Genehmigung befreit werden; bei den übrigen hat der Schulrat die Genehmigung zu erteilen.

Die Schulzeugnisse werden künftig von dem Rektor, Hauptlehrer oder Ersten Lehrer und dem Klassenlehrer unterschrieben und mit dem Schulstempel versehen.

Wo Osterprüfungen gebräuchlich sind, leitet sie der Haupt- bzw. Erste Lehrer, soweit einstweilig angestellte Lehrer oder solche, die noch nicht die zweite Prüfung bestanden haben, beteiligt sind, sonst jeder Klassenlehrer nach einer gemeinsam aufgestellten Pläne. Der Schulvorstand ist regelmäßig, wenigstens drei Tage vorher, dazu einzuladen. Rv. vom 30. 1. 1919. II A IIa. 3. 64.

10. Min.-Erl. vom 30. Oktober 1923, U III B 5894. 1,
 betr. Schulleitung und Konferenzrecht an Volksschulen.

Durch den Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2271 — ist für den Lehrkörper der Volksschule ein Konferenzrecht festgelegt und die Stellung des Schulleiters in wichtigen Punkten verändert worden. Die Verteilung der Aufgaben der Schule zwischen Schulleiter und Konferenz, wie sie dieser Erlaß ausspricht, gibt dem Lehrkörper ein größeres Maß nicht nur von Rechten, sondern vor allem auch von Pflichten. Seither sind die Erfahrungen, die mit diesem Erlaß und den in seiner Ausführung ergangenen Dienstsanweisungen der Schulaufsichtsbehörde gemacht sind, Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit in meinem Ministerium gewesen. Auf Grund dieser Erfahrungen nehme ich Anlaß, den Erlaß vom 20. September 1919 wie folgt zu erläutern und zu ergänzen:

1. Das innere Leben der Schule und die Klassenbesuche.

Der Rektor ist nicht mehr Vorgesetzter der Lehrenden; er ist Vorsitzender der Konferenz und Erster unter gleichen. Er und alle anderen Mitglieder des Lehrkörpers müssen sich bewußt sein, daß die Grundlagen für die innere Einheit der Schularbeit durch die kollegiale Zusammenarbeit aller hergestellt werden. Aus der Mitverantwortung jedes einzelnen erwächst für jedes Mitglied des Lehrkörpers die Pflicht, sich in seiner Arbeit für die Schule nicht nur auf die eigenen Klassen und die eigenen Unterrichtsstunden zu beschränken, sondern auch die gemeinsamen Angelegenheiten der Schule durch Mitarbeit nach Möglichkeit zu fördern.

Neben den Besprechungen der Konferenz sind gegenseitige Klassenbesuche für die gemeinsame Arbeit unerläßlich. Jeder Lehrer (=in) hat die Pflicht, diese Klassenbesuche entgegenzunehmen. Der Schulleiter ist verpflichtet, Klassenbesuche zu machen, um sich über das Leben in der Schule zu unterrichten; zu methodischen Anweisungen der Lehrer, die die Befähigung zur endgültigen Anstellung erworben haben, ist er aber nur berechtigt, soweit sie erfolgen im Sinne der Konferenzbeschlüsse oder im Einzelfalle im besonderen Auftrage der vorgesetzten Behörden. Auch von den übrigen Lehrenden wird erwartet, daß sie von ihrem Rechte des Klassenbesuchs zur Förderung der gemeinsamen einheitlichen Arbeit Gebrauch machen. Zu diesem Zwecke kann die Konferenz nähere verbindliche Bestimmungen über ein Mindestmaß einzelner oder gemeinsamer Klassenbesuche der Lehrer und Lehrerinnen treffen. Indessen können die Pflicht des Schulleiters und das Recht jedes einzelnen zu Klassenbesuchen durch Konferenzbeschluß nicht eingeschränkt werden. Die Klassenbesuche müssen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, in die unterrichtsfreie Zeit des Klassenbesuchenden fallen. Bei etwaigem Mißbrauch des Klassenbesuchsrechts bleibt der vorgesetzten Dienststelle die Regelung vorbehalten. Die Klassenbesuche

sollen auch die Gewähr schaffen, daß im Unterricht die Anordnungen der Behörden und die Konferenzbeschlüsse befolgt werden. Beobachtungen, Erfahrungen und Anregungen aus den Klassenbesuchen können in Einzelbesprechungen der Beteiligten erörtert werden. Alle bedeutenden Fragen sind in der Konferenz zur Sprache zu bringen.

Lehrer (=innen), die noch nicht die Befähigung zur endgültigen Anstellung erworben haben, sind vom Schulleiter durch methodisch-didaktische Belehrungen und Anweisungen zu fördern. Daneben kann ihnen das Kollegium auf ihren Wunsch durch Konferenzbeschluß einen besonderen Berater zur Seite stellen. In diesem Falle hat auch der Berater die Pflicht, diese Lehrenden im Unterricht zu besuchen und seine Erfahrungen und Beobachtungen mit ihnen und im Benehmen mit dem Schulleiter zu besprechen.

Auch an ungegliederten Volksschulen werden gegenseitige Klassenbesuche von Schule zu Schule der Arbeit der Lehrer wertvolle Dienste leisten.

2. Die äußere Schulordnung.

Untrennbar verbunden mit dem inneren Leben der Schule ist die äußere Ordnung. Konferenzen können im Rahmen der geltenden Bestimmungen wertvolle Ordnungsvorschriften, z. B. über die Pausenordnung, die Benutzung von Lehrmitteln, Schulausflüge u. a. m. beschließen. Die Pünktlichkeit der Lehrenden und das Innehalten des Dienstes bilden einen Teil auch der äußeren Ordnung der Schule. Bei Verfehlungen auf diesem Gebiet wolle jedes Mitglied des Kollegiums, vor allem auch der Schulleiter, es für seine Pflicht erachten, Mißstände mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu beseitigen. Jeder fühle sich verantwortlich für das Ganze. Mißverständene Kollegialität gegenüber Pflichtvergessenheiten gefährdet die ganze Schule und schädigt ihr Ansehen. Wenn die der Konferenz zustehenden Mittel der Einwirkung versagen, hat die Konferenz die Pflicht, den Kreisschulrat anzurufen.

3. Die Vertretung nach außen.

In den geschäftlichen und dienstlichen Beziehungen nach außen, insbesondere im Verkehr mit den Behörden und Schulunterhaltungspflichtigen, vertritt der Vorsitzende der Konferenz das Kollegium. Mit der hiermit verbundenen Verantwortung nach außen ist es aber durchaus vereinbar, daß bei Bearbeitung der laufenden Dienstgeschäfte die Lehrkräfte der Schule sich nach Eignung und Neigung beteiligen, wobei der gesamte amtliche Schriftverkehr durch die Hand des Schulleiters zu leiten ist.

Der Vermittlung zwischen Eltern und Lehrern wird der Schulleiter sich nur dann unterziehen, wenn die persönliche Aussprache der Eltern mit dem Lehrer erfolglos geblieben ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht.

4. Die Konferenzen.

Die Konferenzen müssen in die schulfreie Zeit fallen und ohne überflüssiges Verweilen bei entbehrlichen Erörterungen der gemeinsamen Arbeit in der Schule dienen. Leiter und Lehrer sollen sich bemühen, durch Mitteilung, Belehrung, Förderung und Anregung auf allen Gebieten des inneren und äußeren Schullebens die Konferenz fruchtbar zu gestalten. Die Ausführung von Konferenzbeschlüssen, die vom Schulleiter beanstandet sind, muß bis zu der sofort einzuholenden Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde unterbleiben.

11. Av. vom 1. Oktober 1904, II B: 6794, betr. das Wohnen der Lehrer an ihrem Amtssitze.

Ein Einzelfall gibt uns Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Lehrer ebenso wie alle Beamte nach den maßgebenden Vorschriften des § 92 Teil II Titel 10 A. L. R. ihre Wohnung nicht ohne unsere Erlaubnis an einem anderen Orte als an ihrem Amtssitze nehmen dürfen.

12. Av. vom 18. Oktober 1901, II B: 6722, betr. die gesetzliche Ersatzpflicht und das Verhalten der Lehrer.

Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die in gewissen Fällen eintretende Ersatzpflicht (§§ 823, 832, 839) sind auch die Lehrer unseres Bezirks mehrfach, jedoch unseres Erachtens ohne hinreichenden Grund, beunruhigt worden. Da nach dem Gesetze die Ersatzpflicht nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder bei Verletzung der obliegenden Amtspflicht eintritt, und da sie an anderer Stelle ausdrücklich ausgeschlossen wird, wenn der Aufsichtspflicht genügt worden ist, so ist den Lehrern hiermit deutlich der Weg gewiesen, auf dem sie bei der Ausübung der körperlichen Züchtigung, bei der Leitung des Turnens, bei Schulspaziergängen und bei der Ueberwachung der Schulordnung usw. dem Anspruch auf Schadenersatz erfolgreich begegnen werden. Wo die Lehrer, wie es allerdings dringend zu empfehlen ist, aus der gegebenen Rechtslage den Antrieb entnehmen, mit gesteigerter Treue und Gewissenhaftigkeit der obliegenden Dienstpflicht nach jeder Hinsicht zu genügen, mit vermehrter Sorgfalt und Umsicht die Aufsicht über die ihnen anvertraute Jugend zu führen und insbesondere auch die Heranziehung von Kindern zu Dienstleistungen, die ihnen nicht zukommen und mit Gefährdung der Gesundheit verbunden sind (z. B. zum Glockenläuten), zu vermeiden, da wird nach unserer Ueberzeugung kaum jemals von einer ihnen

kraft des Gesetzes zur Last zu legenden Ersatzpflicht die Rede sein können*).

Dagegen kann es nicht für zulässig erachtet werden, daß die Lehrer aus übertriebener Aengstlichkeit den Bereich ihrer amtlichen Betätigung eigenmächtig einschränken und sich in gewissen Fällen des Schullebens der durch den Beruf gebotenen Mitwirkung entziehen. Wenn hierzu stellenweise der Anstoß gemacht worden ist und z. B. beim Turnen die Gerätübungen ausgesetzt oder ungebührlich eingeschränkt worden sind, wenn andere die durch den Beruf erforderliche Teilnahme an Schulfestlichkeiten versagt oder den Ernst der Schulzucht pflichtwidrig abgeschwächt haben, so hegen wir doch zu dem gesunden Sinne unserer Lehrerschaft das Vertrauen, daß dieser Weg bald allgemein als nicht gangbar erkannt werden wird, und daß wir der Notwendigkeit, einer derartigen Verirrung durch ernste Maßnahmen der Dienstdisziplin entgegenzuwirken, werden überhoben bleiben.

Im allgemeinen fehlt es noch durchaus an Erfahrungen, auf Grund deren die Besorgnisse der Lehrer über die ihnen aus den betreffenden §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches erwachsende Beschwerung und Gefährdung für irgendwie begründet anerkannt werden könnten. Wir sind überzeugt, daß diese Besorgnisse durch die Rechtsprechung, wie sie sich tatsächlich gestalten wird, mehr und mehr werden zerstreut werden. Unseres Wissens ist in unserem Bezirke der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein Lehrer durch richterlichen Spruch als ersatzpflichtig erkannt worden wäre. Um indessen in dieser Beziehung auf dem Laufenden zu bleiben, möglicherweise von Schulaufsichtswegen eingreifen und jedenfalls von etwaigen Vorkommnissen für die Allgemeinheit den erwünschten Nutzen ziehen zu können, ordnen wir an, daß in jedem Falle, wo es sich um eine dem Lehrer im Prozeßwege auf Grund der beregten §§ des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzulegende Ersatzpflicht handelt, uns alsbald Anzeige erstattet werde.

13. Min.-Erl. vom 5. Dezember 1922, A 1691 B 1, betr. unbefugte Bekanntgabe amtlicher Schriftstücke durch Beamte.

Aus Anlaß eines Vorkommnisses aus jüngster Zeit sehe ich mich genötigt, darauf aufmerksam zu machen, daß sich Beamte durch unbefugte Bekanntgabe amtlicher Schriftstücke strafbar machen. Die

*) Nach dem Gesetze vom 1. August 1909 (G.-S. S. 691), das durch Gesetz vom 14. Mai 1914 (G.-S. S. 117) auf Lehrer und Lehrerinnen ausgedehnt ist, haftet für Schäden, die einem Dritten durch Vorfall oder Fahrlässigkeit in Ausübung der einem Lehrer (Lehrerin) anvertrauten öffentlichen Gewalt entstanden sind, zunächst der Staat. Dieser kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die übernommene Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch erlischt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Vergl. S. 185/6.

Beamten sind hierauf nachdrücklich hinzuweisen. Gegen Beamte, die hiergegen verstoßen, ist gegebenenfalls disziplinarisch einzuschreiten.

14. Nv. vom 8. November 1920, II A 2611, betr. pünktliche Berichtserstattung an die Schulräte.

Es ist bei uns darüber Klage geführt worden, daß die Herren Schulräte von den einzelnen Schulen die Unterlagen für Sammelberichte häufig nicht ohne Erinnerung erhalten und so außerstande gesetzt werden, ihrerseits die Fristen innezuhalten. Da eine solche Lässigkeit mit einem geordneten Gange der Verwaltung unvereinbar ist, so ersuchen wir nochmals dringend, die Fristen bei allgemeinen Rundfragen wie über Schülergemüsegärten und dergleichen ebenso pünktlich innezuhalten, wie die bei Einzelangelegenheiten. Es würde uns sehr unerwünscht sein, wenn wegen solcher Lässigkeit zu Bestrafungen gegriffen werden müßte.

15. Min.-Erl. vom 30. April 1901, U III E 1620, betr. Einreichung von Gesuchen auf dem Dienstwege.

Durch die Erlasse vom 14. Oktober 1878 — und 8. Oktober 1890 — ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen wie in Schulangelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit wiederholt unbeachtet geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen und beauftrage die Königliche Regierung, durch die Orts- bzw. Kreis Schulinspektoren den Volksschullehrern und Lehrerinnen die Beachtung jener Anordnung erneut zur Pflicht zu machen und sie ausdrücklich anzuweisen, fortan alle Gesuche und Eingaben ohne Ausnahme im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Es ist ihnen dabei gleichzeitig zu eröffnen, daß unmittelbar vorgelegte Gesuche den Absendern ohne weitere Prüfung durch die Geheime Registratur des mir unterstellten Ministeriums portopflichtig zurückgegeben werden. Andererseits muß ich aber bestimmt erwarten, daß die Direktoren, die Schulräte, sowie die Landräte alle Gesuche und Eingaben von Lehrern und Lehrerinnen, welche ihnen instanzmäßig zur Weiterbeförderung überreicht werden, unverzüglich mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung versehen weitergeben, gleichviel, ob sie die Eingaben inhaltlich für begründet erachten oder nicht. Denn das Verbot unmittelbarer Vorlegung eines Gesuches darf in keinem Falle dazu führen, daß dem

Gesuchsteller das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird. *)

Verschiedene Einzelfälle geben mir Anlaß, meine Rundverfügung vom 30. April 1901, durch welche wiederholt angeordnet worden ist, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen wie in Schulangelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen auszudehnen. (Min.-Erl. vom 15. Juli 1903, U III D 6249.)

16. Rv. vom 15. Februar 1887, II B 282, betr. das Verbot von Kollektivvorstellungen.

Wir sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen worden, der Vereinigung von Lehrern zu Kollektivvorstellungen, wie solche mehrfach auch im hiesigen Bezirke vorgekommen ist, zu begegnen. Es sei, so wird bemerkt, dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er dürfe der eingehendsten Prüfung derselben gewiß sein; aber es müsse den Eindruck seiner Vorstellung schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreite.

Die Herren Schulräte beauftragen wir, sofern ihnen fernerhin Kollektivvorstellungen zur Weiterbeförderung übergeben werden sollten, zunächst die Beteiligten jedesmal darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Form, um Anträge, Beschwerden oder Wünsche der vorgesetzten Behörde auszusprechen, nach maßgebender Auffassung für ungeeignet zu erachten ist.

*) Min.-Erl. vom 14. 12. 1918. U III C 1433 bringt diese Vorschrift in Erinnerung. Rv. vom 27. 9. 1924 II A ordnet den mündlichen Verkehr durch Besuch der Regierung. Die Besuche bei unsern ohnehin schon überlasteten Dezernenten haben in letzter Zeit einen Umfang angenommen, daß die Erledigung der laufenden Geschäfte darunter leidet.

Besuche können daher von jetzt an nur in dringenden Fällen, und zwar Dienstag vormittags angenommen werden.

Falls der Wunsch besteht, einen bestimmten Dezernenten zu sprechen, empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche Anfrage, damit ergebnislose Reisen vermieden werden.

Wir ordnen darum hiermit an, daß die Lehrpersonen nur in besonders dringlichen Angelegenheiten hier vorsprechen dürfen, nachdem sie sich vorher unter Angabe der Gründe den erforderlichen Urlaub bei ihrem Schulrat erbeten haben. Rv. v. 20. Mai 1925, II A.

17. **Rv. vom 1. Juli 1889, II B¹ 2801, betr. die Beantwortung von Anfragen über Schulverhältnisse.**

Wir ordnen hierdurch an, daß die Lehrer, Orts- und Kreis-
inspektoren, Schulvorstände und Schuldeputationen Anfragen über
innere und äußere Verhältnisse der von ihnen geleiteten oder beauf-
sichtigten Schulen, welche von anderer Seite als von uns mündlich
oder schriftlich an sie gerichtet werden, zunächst uns durch Ver-
mittlung ihrer nächstvorgesezten Dienstbehörde vorzutragen und nicht
früher zu beantworten haben, als bis ihnen dazu unsere Genehmigung
erteilt worden ist. (Rv. v. 19. April 1887, II B¹ 1810.)

Die vorstehende Rv. wird in Gemäßheit höherer Veranlassung
allgemein in Erinnerung gebracht, und wir weisen insbesondere die
Volkschullehrer des Bezirks erneut darauf hin, daß ihnen die Beant-
wortung derartiger von nichtamtlicher Seite an sie gestellter Fragen
untersagt ist.

18. **Min.-Erl. vom 6. Januar 1904, U III A 2985, betr. die Besichtigung von Volks- und Mittelschulen durch Ausländer.**

Der Kunderlaß vom 13. Juli 1893, U II 1791, bestimmt, daß Aus-
länder zur Besichtigung höherer Lehranstalten nur dann zugelassen
werden dürfen, wenn von mir hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist.

Diese Bestimmung ist, soweit es sich um den Besuch von Unter-
richtsstunden handelt, auch dann zu beachten, wenn eine von Aus-
ländern (nicht Reichsangehörigen) gewünschte Besichtigung
von Anstalten und Einrichtungen des mittleren und
niederen Schulwesens, die zu dem Geschäftsbereiche des mir
unterstellten Ministeriums gehören, in Frage kommt.

19. **Min.-Erl. vom 24. Mai 1912, U III C 577 1, betr. die Benutzung von Dienstiegeln seitens der Direktoren an Volks- und Mittelschulen.**

Auf die Eingabe vom 18. Februar d. Js. erwidere ich dem
Preussischen Direktorenverein, daß gegen die Benutzung von Dienst-
siegeln seitens der Direktoren an Volks- und Mittelschulen, wenn solche
von den Schulverbänden angeschafft werden, nichts einzuwenden ist.
Die Dienstiegel würden die Inschrift „Direktor“ und die nähere Be-
zeichnung der Schule zu enthalten haben oder könnten auch mit einem
die Schule versinnbildlichenden Zeichen, z. B. dem Bilde eines Schul-
hauses oder dergl. versehen werden, um das die Schrift sich schließt.
Die Führung des Preussischen Adlers in den Dienstsiegeln kann den
Direktoren nicht gestattet werden (vergl. Erlaß vom 6. Juli 1908 —
U III D 2177 — betreffend Dienstiegel für Verbandsvorsteher der
Gesamtschulverbände).

20. **Amtsobliegenheiten der Konrektoren (Konrektorinnen).**
 Min.-Erl. vom 3. April 1923, U III B 5033.

Das Volksschullehrerdienstentgeltgesetz hat das Amt des Konrektors geschaffen, das durch die Amtsbezeichnung und die gehaltliche Besserstellung als Beförderungsstelle gekennzeichnet ist.¹⁾

Der Konrektor, bei mehreren Konrektoren der älteste Konrektor, ist der Vertreter des Rektors. Er selbst wird bei Verhinderung in der Regel, wenn mehrere Konrektoren an der Schule sind, von einem anderen Konrektor, sonst vom Rektor vertreten.

Im übrigen ist dem Konrektor unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ein Teil der dem Rektor obliegenden Dienstobliegenheiten nach Anhörung der Lehrerkonferenz durch den Kreisschulrat zu übertragen. Dabei werden die Vermittlung des Verkehrs zwischen Schulbehörde und Lehrkörper, die Anberaumung und Leitung der Lehrerkonferenzen, die Anordnung von Vertretungen und die Vermittlung bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern und die Urlaubserteilung an die Mitglieder des Lehrerkollegiums bis zu drei Tagen immer in der Hand des Rektors bleiben müssen.

Wo der Konrektor andere der im Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2271 — besonders aufgeführten Obliegenheiten des Rektors wahrnimmt, nimmt er sie im Auftrage des Rektors wahr. Dieser ist befugt, die Erledigung einzelner Sachen sich vorzubehalten oder an sich zu nehmen.

Zur selbständigen Bearbeitung können dem Konrektor insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Leitung der Berufsberatung,*)
 - Leitung der mit der Schule verbundenen sozialen Hilfseinrichtungen (Schulspeisungen, Schulgesundheitspflege usw.),
 - Pflege der Leibesübungen,
 - Jugendpflege,
 - Verwaltung der verschiedenen Sammlungen (Lehr- und Anschauungsmittel, Büchereien usw.),
 - Aufsicht über Reinigung, Heizung und Lüftung der Schulräume, insbesondere bei getrennten Baulichkeiten,
 - Verwaltung der Schulsparkasse,
 - Mitwirkung bei der Förderung der noch vor der zweiten Prüfung stehenden Junglehrer,
 - Pflege besonderer Unterrichtsaufgaben (des Arbeitsunterrichts, heimatkundlichen Unterrichts usw.),
 - Vorbereitung der Elternbeiratswahl und der Elternversammlungen.
- Der gesamte amtliche Schriftverkehr des Konrektors geht durch die Hand des Rektors.

*) Dadurch darf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Schule und Berufsämtern nicht verschoben werden. Min.-Erl. vom 13. 8. 1923. U III B 5613.

Die Regierung ersuche ich, bei allen Schulen, an denen Konrektoren beschäftigt sind, eine Teilung der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.*)

1) Min.-Erl. vom 8. August 1923, U III B 5589.

Auf die Eingabe des Bezirkslehrerrates, betr. Amtsobliegenheiten der Konrektoren.

Nach Artikel 109 Abs. 4 der Reichsverfassung dürfen Titel nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Somit hat die Preussische Gesetzgebung, die an die Reichsverfassung gebunden ist, in der Stellung der Konrektoren nicht einen Titel ohne Amt, vielmehr ein besonderes Amt geschaffen. Jedes Amt muß einen eigenen Inhalt haben. Der Inhalt des Konrektoramts muß — soll die Bestimmung der Reichsverfassung unberührt bleiben — von dem Amte des Lehrers verschieden sein. Das Amt mit Inhalt muß dem Beamten übertragen werden. Die Vertretung des Rektors, der durch sein Amt zu einer Abwesenheit vom Dienste in der Regel nicht veranlaßt wird, wäre kein ausreichender Inhalt für ein besonderes Amt.

Hiernach ist die Unterrichtsverwaltung nach Lage der Gesetzgebung gezwungen, die Amtsobliegenheiten der Konrektoren abzugrenzen. Dabei ist die Anhörung der Lehrerkonferenz vorgesehen, und auch im übrigen wird die Tätigkeit der Lehrerkonferenzen, wie sie im Erlasse vom 20. September 1919 — U III B 2271 — umschrieben ist, nicht eingeschränkt.

21. Min.-Erl. vom 10. Mai 1919, U III A 55, 1, betr. Urlaubserteilung an Schulkinder.

(Abgeändert gemäß Min.-Erl. vom 18. Oktober 1919, U III A 1267 1.)

Die durch Erlaß vom 6. Juni 1916 — U III A 684 1 — erweiterte Befugnis der Lehrer, Lehrerinnen, Rektoren usw. zur Urlaubserteilung für Schulkinder ihrer Klasse oder Schule hat sich während des Krieges im allgemeinen bewährt. Die in Aussicht genommene Aufhebung der Ortsschulaufsicht, bzw. deren Uebergang auf die Schulräte läßt es angezeigt erscheinen, den Bestimmungen des bezeichneten Erlasses mit einigen Abänderungen auch für die bevorstehende Friedenszeit in folgender Weise Geltung zu verleihen.

*) Die eigentliche Unterrichtstätigkeit der Konrektoren soll durch die Sonderpflichten nicht eingeschränkt werden. Die Konrektoren haben vielmehr im allgemeinen das gleiche Arbeitsmaß an Unterrichtsstunden zu übernehmen wie die Klassenlehrer. Die Mehrarbeit, die ihnen als Konrektoren gegenüber den anderen Lehrern obliegt und die bedeutend geringer ist als die der Rektoren, ist durch die höheren Gehaltsbezüge als abgegolten anzusehen. Min.-Erl. vom 18. März 1924. U III E 515.

I.

Zur Urlaubserteilung für Schulkinder ihrer Klasse bzw. ihrer Schule (Schulen) sind befugt:

1. Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für drei Tage innerhalb eines Monats.
2. Alleinstehende Lehrer, Erste Lehrer, Hauptlehrer und Direktoren, die drei letzten nach Benehmen mit dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin), bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres.
3. Schulräte — nach Benehmen mit dem Direktor, Hauptlehrer usw. — für die Dauer von mehr als zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

Alle Urlaubsbewilligungen sind in der Versäumnisliste kenntlich zu machen. Es ist Aufgabe der Lehrerkonferenz, darauf hinzuwirken, daß Ungleichmäßigkeit in der Urlaubserteilung möglichst vermieden wird.

Ueber die Beurteilung von Geschwistern, die verschiedene Klassen besuchen, haben sich die betreffenden Klassenlehrer vor Erteilung des Urlaubs zu verständigen.

II.

Das Verfahren bei der Urlaubserteilung regelt sich im wesentlichen nach den Bestimmungen unter Nr. II des Erlasses vom 6. Juni 1916 — U III A 684. 1 —. Demgemäß sind Lehrer (Lehrerinnen), Hauptlehrer usw. verpflichtet, Urlaubsgesuche, die bei ihnen auch nur mündlich vorgebracht werden, ungesäumt entgegenzunehmen und in folgender Weise zu behandeln:

1. Sind sie zur selbständigen Erledigung auf Grund der Bestimmungen unter I befugt, so haben sie das Gesuch sofort zu prüfen und, falls es gerechtfertigt erscheint, zu genehmigen. Glauben sie die Genehmigung nicht verantworten zu können, so ist der Antrag sofort an die nächstvorgesezte Stelle zur Entscheidung mit einer Äußerung weiterzuleiten.
2. Geht der nachgesuchte Urlaub hinsichtlich seiner Dauer über die Grenze hinaus, innerhalb deren der darum angegangene Lehrer usw. zur selbständigen Entscheidung befugt ist, so ist der Antrag alsbald an die zuständige Stelle weiterzugeben, sofern diese unmittelbar und ohne Zeitverlust erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag sofort zu prüfen und, wenn er begründet erscheint, zunächst für die Dauer zu bewilligen, für die der Prüfende seinerseits zuständig ist. Der Antrag ist darauf unverzüglich an die entscheidende Stelle weiterzuleiten. Letzteres hat auch in dem Falle ungesäumt zu geschehen, wenn die mit dem Antrage zunächst befaßte Lehrperson usw. ihn für unbegründet hält und deshalb von einer einstweiligen Teilbewilligung absehen muß.

3. Ob die Weiterleitung eines Antrages in den Fällen II 1 und 2 mündlich oder schriftlich zu geschehen hat, hängt von den Umständen ab. Ist schriftliche Weitergabe nötig, weil der zur Entscheidung Befugte nicht unmittelbar zu erreichen ist, so hat derjenige, der den Antrag entgegengenommen hat, ihn (sofern er mündlich vorgebracht ist) sofort kurz (Telegrammstil) auf einem Achtel- oder Viertelbogen niederzuschreiben, auf der Niederschrift oder dem schriftlichen Antrag seine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme — die letztere unter Angabe der Gründe — zu vermerken und den Antrag dann ohne weiteres Begleitschreiben alsbald weiterzureichen. Mehrere gleichartige Fälle können auf einem Blatte weitergegeben werden. Die ebenfalls auf den Antrag niederzuschreibende Entscheidung ist so schnell wie möglich zurückzuleiten, nötigenfalls dem Lehrer usw., bei dem das Urlaubsgesuch angebracht war, unmittelbar zur Benachrichtigung des Antragstellers zu übersenden.

22. Min.-Erl. vom 24. Juni 1920, U III A, betr. Beurlaubung von Schulkindern für landwirtschaftliche Arbeiten.

Es ist dringend wünschenswert, daß die vielen Unterbrechungen, Störungen und Kürzungen des Unterrichts, zu denen die Verhältnisse während des Krieges zwangen, nunmehr möglichst vermieden werden. Von einem plötzlichen Verbot des Urlaubs für landwirtschaftliche Arbeiten muß jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch abgesehen werden, zumal, da in verschiedenen Gebieten eine zuverlässige und geregelte Arbeitsvermittlung noch nicht durchgeführt worden ist. Im Interesse der auch heute noch gefährdeten Volksernährung wird zunächst noch die Erteilung von Urlaub an Kinder zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Arbeiten entsprechend den Erlassen vom 6. Juni 1916, U III A 684, vom 10. Mai 1919, U III A 55, und vom 14. Oktober 1919, U III A 1267, nicht zu umgehen sein. In der Regel ist der Urlaub aber von den zur Gewährung Befugten nur dann zu erteilen, wenn es sich um Hilfe für unvorhergesehene Fälle oder bei plötzlich eingetretenen Schwierigkeiten handelt. Der Urlaub ist zu verweigern, wenn es sich ergibt, daß die Kinder lediglich herangezogen werden, weil sie billiger arbeiten als erwachsene Kräfte, wie überhaupt unbedingt vermieden werden muß, daß durch die Beurlaubung einer Ausbeutung der Kinder durch Unternehmer Vorschub geleistet wird.

23. Reg.-Verf. vom 26. Juni 1903, II B¹ 4111, betr. das Verbot der Annahme von Geschenken der Schulkinder.

In der Instruktion für die Lehrer an Elementarschulen vom 10. November 1827, § 23, war bestimmt, „daß der Lehrer in keinem Falle durch Einführung von Geburtstags- und ähnlichen Geschenken seine Einnahme zu ver-

größern suchen darf.“ Zur Berichtigung der irrigen Auslegung, als werde hierdurch die Beibehaltung eines seit längerer Zeit bestehenden ortsüblichen Brauches nicht berührt, wird diese Vorschrift ausdrücklich dahin erläutert, daß die Annahme von derartigen Geschenken der Schulkinder als unzulässig allgemein unter sagt wird. Wo sich ein ihrem hiermit festgestellten Sinne widersprechendes Herkommen gebildet haben sollte, sind die Schulkinder zum geeigneten Zeitpunkte darüber zu belehren, daß, bei Anerkennung ihres guten Willens, dem Lehrer eine Freude zu machen und ihm ihre Liebe und Dankbarkeit zu beweisen, doch Sammlungen in ihrem Kreise zum bezeichneten Zwecke nicht gestattet werden könnten und etwa dargebotene Geschenke abgelehnt werden müßten.

Was früher schon trotz dürftiger Gehaltsbezüge der Elementarlehrer für unangemessen erachtet werden mußte, stellt sich bei ihren gegenwärtigen Einkommensverhältnissen noch mehr als ein für ihre gesellschaftliche Stellung unzuträglicher Mißbrauch dar. Es ist eine durch vielfältige Erfahrung bezeugte Tatsache, daß durch Geldsammlungen zu dem in Rede stehenden Zwecke ein unliebsamer Druck ausgeübt wird, der für die ärmeren Kinder Gefühle der Demütigung und Beklommenheit zur Folge hat und nicht selten auch Aeußerungen des Unwillens bei den Eltern wachruft. Noch übler ist es, daß sich leicht ein böser Argwohn regt, der die Geschenke in Verbindung mit andern Vorgängen des Schullebens bringt und mit dem Scheine des Rechts die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Lehrers anzweifelt.

Nach dieser kurzen und nur andeutungsweise gehaltenen Begründung unserer Anordnungen werden sich die Lehrer selbst der Anerkennung ihrer Berechtigung nicht weigern können. Wir hegen deshalb das Vertrauen, daß sie willigen Gehorsam sowie allgemeine und gewissenhafte Beachtung finden werden.

24. Min.-Erl. vom 7. September 1900, U III A 2151, betr. die Verwendung von Schulkindern im Haushalte der Lehrer.

Wenn in dem Erlasse vom 21. August 1889 es als unstatthaft bezeichnet wird, daß ein Lehrer Zeit und Kräfte der Kinder, sei es während oder außer der Schulzeit, in seinem Interesse in Anspruch nimmt, so ist damit grundsätzlich ausgesprochen, daß bei dem Autoritätsverhältnis, in welchem der Lehrer auch außerhalb der Unterrichtszeit zu seinen Zöglingen steht, er es in jedem Falle vermeiden muß, auf Grund seiner Eigenschaft als Lehrer Schulkinder in seinem wirtschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Ich erkenne indessen nicht, daß namentlich auf dem Lande bei mangelnden Arbeitskräften der Lehrer zuweilen in eine Lage kommen kann, welche ihn, wenn jede Beschäftigung von Schulkindern in seinem Interesse ausgeschlossen bliebe, gegenüber den anderen Ortseingesessenen wirtschaftlich benachteiligen könnte. In solchen Ausnahmefällen

fällen wird es zulässig sein, wenn auch der Lehrer eine dringende Haus- oder Feldarbeit, die er ohne Heranziehung fremder Arbeitskräfte nicht bewältigen kann, in ortsüblicher Weise und gegen Gewährung des ortsüblichen Arbeitslohnes in schulfreier Zeit von solchen Kindern ausführen läßt, deren Eltern sich vorher ausdrücklich mit einer Verwendung ihrer Kinder zu einer bestimmten Arbeit für den Lehrer einverstanden erklärt haben.

Die Frage ist daher nicht allgemein zu beantworten, sondern wird im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Lehrers und des Ortes zu prüfen sein.

Jedenfalls bleibt dem Lehrer die volle Verantwortlichkeit dafür, daß er weder den Eltern noch den Kindern gegenüber den Einfluß seiner Stellung benutzt, um eine Arbeitshilfe zu erlangen, die er ohne diesen Einfluß nicht erreichen würde.

25. Min.-Erl. vom 31. Oktober 1919, U II 7363, betr. Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen an Ordnungsschüler.

Inwieweit ein Lehrer dadurch, daß er zuverlässigen Ordnungsschülern die Ueberwachung ihrer Mitschüler anvertraut hat, im Schadensfalle als entlastet angesehen werden kann, ist eine Frage der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Einzelfalles. Grundsätzlich wird durch die Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen an Ordnungsschüler die Pflicht des Anstaltsleiters und der Lehrkräfte, für Ueberwachung zu sorgen und die Aufsicht selbst auszuüben, nicht berührt, ihre Haftpflicht auch nicht vermindert.

26. Min.-Erl. vom 26. Mai 1924, U III E 4699, betr. Verpflichtung der Volksschullehrer und -lehrerinnen zur Unterrichtserteilung an Fach- und Berufsschulen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Handelsminister und dem Herrn Landwirtschaftsminister, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Kassenanwalt der Landeschkulkasse bestimme ich folgendes:

Lehrer und Lehrerinnen, die an mehrklassigen öffentlichen Volksschulen im Sinne des Volksschullehrer-Dienstehommengesetzes zwar voll beschäftigt werden, deren Arbeitsmaß aber hinter dem regelmässigen zurückbleibt, sind verpflichtet, die an der normalen Stundenzahl fehlenden Stunden ohne besondere Entschädigung an Fach- und Berufsschulen einschließlich der Lehrgänge für Erwerbslose zu erteilen, wenn sie nach dem Urteil der Leiter dieser Schulen für die Aufgabe geeignet sind. Es wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Volksschullehrerschaft in ihrem Arbeitsmaß an der Volksschule nicht lediglich darum entlastet und der Unterricht der Volksschule verkürzt wird, damit Lehrkräfte zum Unterricht an den Berufs- und Fach-

schulen und den Lehrgängen für Erwerbslose herangezogen werden können.

Die im Runderlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. Mai 1924 — U III E 4699 A bb — ausgesprochene Verpflichtung der Lehrer, unter gewissen Umständen ohne besondere Entschädigung Unterricht an Fach- und Berufsschulen zu erteilen, bezieht sich auch auf den nebenamtlichen Unterricht an ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen. (Min.-Erl. v. 27. 6. 24, I 21176 II.)

27. Min.-Erl. vom 29. November 1917, A 1706. 1, betr. die Beteiligung der Lehrer an Viehzählungen.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1916 hat in zahlreichen Teilen des Reichs für die ortsanwesende Bevölkerung Zahlen ergeben, die nicht mit den Zahlen im Einklang standen, welche nach der Lebensmittellkartenausgabe für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu erwarten waren. Der Unterschied ist so erheblich gewesen, daß er für das ganze Reich mehrere Millionen betragen hat. Die Verteilungspläne der Reichsstellen mußten daher nachgeprüft und berichtigt werden. Hierbei ist es häufig vorgekommen, daß Gemeindeverbände das Ergebnis der Volkszählung um deswillen als unzutreffend bezeichneten, weil infolge mangelhaften Zählerpersonals oder aus anderen Gründen erhebliche Fehler bei der Zählung unterlaufen seien.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 5. Dezember d. Js. abermals eine Volkszählung statt. Zur möglichst fehlerlosen und ordnungsmäßigen Durchführung der Zählung wird es notwendig sein, für ein gut unterrichtetes Zählerpersonal zu sorgen, zumal bei der Abwesenheit vieler Haushaltungsvorstände in zahlreichen Fällen der Zähler neben der Verteilung und dem Einsammeln der Zählpapiere es wird übernehmen müssen, Zweifel über die Beantwortung der Fragen aufzuklären oder die Haushaltungsliste im wesentlichen selbst auszufüllen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. November 1916 — A 1498. 1. II — ersuche ich daher die Regierung, auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung sowohl der Beamten des dortigen Bereichs als auch besonders der Lehrer und Lehrerinnen aller mir unterstellten Unterrichtsanstalten an der diesjährigen Volkszählung hinzuwirken. Daneben werden geeignete Schüler der oberen Klassen der höheren und mittleren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten, sowie nötigenfalls ältere zuverlässige Volksschüler das Amt eines Zählers übernehmen können, wenn sie vorher auf die Bedeutung der Volkszählung hingewiesen und ihnen eingehende Erläuterungen zu den Zählpapieren gegeben werden. Schließlich würde die Durchführung der vorliegenden Aufgabe noch dadurch gefördert werden können, daß die Fragen der Haushaltungsliste im Schulunterricht selbst besprochen werden, um damit durch die Schule auf das Haus einzuwirken.

Bei der großen Bedeutung der Volkszählung gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind Diensterleichterungen bezw. Urlaub überall da, wo sie erforderlich sind, nicht nur für den Zähltag selbst, sondern auch für den Tag vor und nach dem 5. Dezember in ausreichendem Umfange zu gewähren. Soweit die Anzahl der an dem Zählgeschäfte mitwirkenden Lehrkräfte und Schüler es notwendig macht, ist der Unterricht für ganze Schulen oder einzelne Klassen an den genannten Tagen auszusetzen.

Indem ich die bisherige Mitwirkung auf diesem Gebiete mit Dank anerkenne, vertraue ich, daß mit Rücksicht auf die erheblichen Schwierigkeiten, die die Gemeindebehörden bei der Durchführung der Volkszählung vom 5. Dezember unter den Verhältnissen der Kriegszeit zu überwinden haben werden, innerhalb meines Amtsbereichs alle geeigneten Kräfte, insbesondere auch Lehrer, Lehrerinnen und geeignete Schüler zur sorgsamem Mitarbeit gern bereit sein werden.

Auf vorstehenden Erlaß hat der Herr Minister auch 1919 verwiesen. — Erl. v. 1. Oktober 1919 — A 2324 U II. Wie bei den Volkswirtschaftlichen Fragen, zu deren Lösung in vielen Landorten die Hilfe der Lehrerschaft nicht entbehrt werden kann. Wir verkennen nicht, daß jetzt nach Beendigung des Krieges diese Fälle seltener geworden sind, und daß in erster Reihe die landwirtschaftlichen Vereine und Verbände geeignete Zähler zur Verfügung stellen müssen. Immerhin ersuchen wir die Lehrerschaft, sich in den Fällen, wo es an geeigneten Zählern fehlt, dieser Aufgabe nicht zu versagen und bei den Viehzählungen im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse Hilfe zu leisten. (Ab. v. 12. 8. 20, II A 1604.)

28. Bezirkslehrerräte.

a) Min.-Erl. vom 5. April 1919, U III C 1623 II. U III B 1031.

Auf die Berichte erwidere ich der Regierung, daß ich durchaus damit einverstanden bin, wenn die Regierung mit dem dortigen Bezirkslehrerrat in Verbindung tritt. Dabei muß allerdings vorausgesetzt werden, daß der Lehrerrat als eine Vertretung der gesamten Lehrerschaft an öffentlichen, der Regierung unterstehenden Schulen angesehen werden kann, daß an seiner Zusammensetzung ausschließlich der Regierung unterstehende Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen mitgewirkt haben und in ihm vorhanden sind. Es bleibt ihr bis auf weiteres überlassen, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfange sie den Lehrerrat heranziehen will. Die Aufgabe der Heranziehung wird aber im wesentlichen sein, ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Schulbehörden des Bezirks und der Lehrerschaft zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Behufe wird die Regierung die Mitwirkung des Lehrerrates vorzugsweise in wichtigen Fragen des Schulwesens in Anspruch zu nehmen und Anregungen, Wünsche und

Vorstellungen des Lehrerrates entgegenzunehmen und zu prüfen haben. Bei der Mitwirkung des Lehrerrates ist seine und seiner Mitglieder Tätigkeit eine dienstliche und unterliegt der Amtsverschwiegenheit, soweit nicht von der Regierung im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird. Staatliche Mittel zur Deckung von Kosten für Konferenzen mit den Mitgliedern des Lehrerrates können zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden.

b) Min.-Erl. vom 10. April 1919, U III C 1096.

In Ergänzung meines Erlasses vom 5. April d. Js. — U III C 1623 II/U III B 1031 — über das Zusammenwirken der Regierungen und der Bezirkslehrerräte bestimme ich, um das Hauptziel, nämlich die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen der Behörde und der Lehrerschaft des Bezirks zu erreichen, das Folgende:

1. Soweit bei den Regierungen Bezirkslehrerräte bestehen oder sich neu bilden, die den Voraussetzungen des genannten Erlasses vom 5. d. Mts. entsprechen, werden ihnen bis zu einer gesetzlich festzulegenden Begrenzung ihrer Befugnisse folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Regierung in allen allgemeinen Fragen des Schulwesens, insbesondere bei der allgemeinen Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte, durch Stellung von Anträgen, Erstattung von Gutachten und tatsächlichen Mitteilungen zu beraten,
- b) Wünsche und Beschwerden allgemeiner Art aus den Kreisen der Lehrerschaft entgegenzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls an die Regierung weiterzuleiten,
- c) die Regierung auf etwaige Mängel und Mißstände im Schulwesen des Bezirks hinzuweisen,
- d) der Regierung auf deren Ersuchen Sachverständige für bestimmte Gebiete des Schulwesens vorzuschlagen.

Die Regierung hat zur Beratung über die vom Bezirkslehrerrat gemäß Ziffer a—d gestellten Anträge auf Wunsch des Lehrerrates dessen Vertreter zuzuziehen.

2. Die Regierungen sind berechtigt, zu den Sitzungen des Bezirkslehrerrates, deren Tagesordnung der Regierung jedesmal rechtzeitig vorher mitzuteilen ist, Beauftragte zur Teilnahme an der Beratung zu entsenden.

29. Reg-Vorf. vom 23. April 1919, II A II a 3. 65, betr. die Bildung eines Bezirkslehrerrats.

In Vereinbarung mit Vertretern der Lehrerschaft haben wir beschlossen, für den Bezirk Frankfurt a. D. eine Lehrerkammer *) von

*) In dem Erlaß vom 7. Juli d. Js. — U III B 5532 — ist der vom Landtage gebrauchte Ausdruck Lehrerkammer übernommen worden. In Berichtigung des Erlasses weise ich darauf hin, daß die amtliche Bezeichnung „Lehrerrat“ ist. Min.-Erl. vom 11. 9. 1923. U III B 5532.

21 Mitgliedern in einem Wahlverfahren wählen zu lassen, das sich an das Verfahren bei den politischen Wahlen anschließt. Jeder der Regierung unterstellte Rektor, Hauptlehrer, Mittelschullehrer, Lehrer und jede Lehrerin an öffentlichen Schulen ist mit 1 Stimme wahlberechtigt,¹⁻³⁾ wie auch jeder Schulamtsbewerber, sobald er an öffentlichen Schulen tätig ist. Die Wahl ist geheim und Verhältniswahl. Wahlkommissare sind die Schulräte. Sie haben die Wahlbezirke so abzugrenzen, daß die Wahlorte ohne allzu großen Zeitaufwand erreichbar sind, die Wahlvorstände zu ernennen und die Wählerlisten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Einer Auflegung von Wählerlisten bedarf es nicht.

Die Befugnisse dieser Kammer sind in den Ministerial-Erlassen bestimmt, die wir im Schulblatte 2 vom 19. April d. Js. bekannt gegeben haben.

¹⁾ Nach dem Ministerial-Erlaß vom 5. 4. 1919, U III C 1623 II/U III B 1031 sind die Lehrpersonen an nichtöffentlichen Schulen zur Teilnahme an den Wahlen zur Lehrerkammer nicht berechtigt. Rv. v. 19. 6. 1919. II A II 3. 65.

²⁾ In Erweiterung des Erlasses vom 5. April 1919 — U III C 1623 II/U III C 1031 — bestimme ich, daß aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Wahl des Kreislehrerrats und, wenn der Bezirkslehrerrat aus Urwahlen hervorgeht, auch des Bezirkslehrerrats auch diejenigen an öffentlichen Schulen zeitweilig nicht beschäftigten Junglehrer sind, die bei Verwendung im Schuldienste bereits den Staatsdienereid geleistet haben. Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft. Min.-Erl. vom 6. 6. 1922. U III B 5482.

³⁾ In meinem die Bildung von Bezirkslehrerräten und den dienstlichen Verkehr der Regierungen mit ihnen zulassenden Runderlaß vom 5. April 1919 — U III C 1623 II, U III B 1031 — ist der Lehrerschaft für die Bildung der Lehrerräte freie Hand gelassen, aber vorausgesetzt worden, daß der Lehrerrat als eine Vertretung der gesamten Lehrerschaft an öffentlichen, der Regierung unterstehenden Schulen angesehen werden kann, und daß an seiner Zusammensetzung ausschließlich der Regierung unterstehende Lehrer an öffentlichen Schulen mitgewirkt haben und in ihm vorhanden sind. In den einstweiligen Ruhestand versetzte Lehrer sind aber nicht mehr als „Lehrer an öffentlichen Schulen“ anzusehen, sie haben daher zu den Bezirks- und Kreislehrerräten nicht mehr das aktive und passive Wahlrecht. Min.-Erl. vom 11. 11. 1924. U III B 2158.

30. Min.-Erl. vom 24. Juni 1919, U III B 1333, betr. Kreislehrer-Ausschüsse.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung und Wirksamkeit von Kreislehrerausschüssen können zurzeit nicht erlassen werden, da ein weiterer Ausbau der Lehrerräte-Organisationen vorbehalten bleiben muß, bis Erfahrungen mit den zunächst versuchsweise eingerichteten Bezirkslehrerräten vorliegen. Es liegt aber selbstverständlich in meinem Sinne, daß da, wo sich Kreislehrerräte bilden, die Schulaufsichtsbehörde mit ihnen in ähnlicher Weise vertrauensvoll zusammen arbeitet, wie dies durch die Erlasse vom 5. und 10. April d. Js. — U III C 1623, II A III B 1031 und U III C 1096 — für Bezirkslehrer-

räte vorgeesehen ist.¹⁾ Hierbei wird die Frage, ob der sich bildende Kreislehrerrat die gesamte, dem betreffenden Kreise angehörige Lehrerschaft oder nur einzelne Gruppen derselben umfaßt, natürlich nicht ohne Bedeutung bleiben dürfen; andererseits muß aber jede Kleinlichkeit in der Nachprüfung der Frage, wie der Kreislehrerrat gewählt worden ist, und ob er sich über den Bezirk des Schulaufsichtskreises hinaus erstreckt, vermieden werden. Die Genehmigung besonderer „Satzungen“²⁾ für die Kreislehrerausschüsse wird im allgemeinen unter Hinweis auf die für später geplante allgemeine Regelung abzulehnen sein.

¹⁾ Auf Vorstellung der Bezirkslehrerkammer ersuchen wir die Herren Landräte und Magistrate, bei Erörterung allgemeiner Schulfragen vor der Beschlußfassung auf Antrag auch die Kreislehrerräte zu hören. *Nv.* vom 14. 4. 1921. II A Ia 3. 65.

²⁾ An die Herren Schulräte.

Wir haben in den letzten Wochen von einzelnen Kreis-Lehrerausschüssen Satzungen erhalten, von anderen nicht. Darum ersuchen wir, uns solche, soweit sie Ihnen zugehen, sogleich mitzuteilen. Maßgebend ist der Ministerialerlaß vom 24. Juni 1919 — U III B 1333.

Nach diesem hat der Kreis-Lehrerausschuß zu Ihnen etwa dieselbe Stellung wie die Bezirkslehrerkammer zu uns. Seine Befugnisse sind ohne weiteres anzuerkennen, soweit sie in den Rahmen fallen, der für die Bezirkslehrerkammern in dem Erlaß vom 10. April 1919, U III C 1096, unter 1a—d bestimmt vorgezeichnet ist.

Auch sind Sie befugt, an den Sitzungen, deren Tagesordnung Ihnen jedesmal rechtzeitig mitzuteilen ist, teilzunehmen. Der Verkehr der Kreis-Lehrerausschüsse mit uns ist durch Ihre Hand oder durch die der Bezirks-Lehrerkammer zu leiten. *Nv.* vom 8. 10. 1919. II A 818.

31. Min.-Erl. vom 29. November 1919, U III B 3234. 1, betr. Organisation und Zuständigkeit der Bezirks- und Kreislehrerräte.

Wie ich bereits in mehreren Einzelfällen mitgeteilt habe, kann die endgültige Regelung der Organisation und Zuständigkeit der Bezirks- und Kreislehrerräte erst erfolgen, wenn über die Wirksamkeit der nach Maßgabe der Erlasse vom 5. und 10. April d. Js. — U III C 1623 II, U III B 1031 und U III C 1096 — ins Leben gerufenen Lehrervertretungen hinreichende Erfahrungen gemacht sind. Hierzu wird es aber einer gewissen Zeitdauer bedürfen, da in der Mehrzahl der Bezirke die betreffenden Vertretungen erst kurze Zeit bestehen, zum Teil sogar noch in der Bildung begriffen sind. Auch erscheint es angezeigt, zunächst noch eine weitere Klärung der Wünsche der Lehrerschaft abzuwarten, auf deren möglichste Berücksichtigung ich bei der Bedeutung der Angelegenheit besonderen Wert lege. Bis dahin muß es bei den bisherigen Bestimmungen über die Mitwirkung der Lehrerräte, insbesondere der Runderlasse vom 5. und 10. April d. Js., sein Bewenden behalten. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich dabei, daß es sich überall dort, wo nach diesen Bestimmungen eine Mitwirkung der Lehrervertretungen in Frage kommt, nur um eine beratende und gut-

achtliche Tätigkeit handeln kann, die Entscheidung in den betreffenden Angelegenheiten jedoch der Bezirksregierung oder erforderlichenfalls mir vorbehalten bleiben muß.

Im Interesse eines vereinfachten und beschleunigten Geschäftsganges bestimme ich ferner, daß alle Eingaben der Bezirkslehrerräte an mich durch Vermittlung der betreffenden Bezirksregierungen *) vorzulegen sind, da nur so eine besondere Rückfrage bei der Regierung, deren Stellungnahme in jedem Falle unerlässlich ist, vermieden werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur solche Beschwerden über die betr. Bezirksregierung, die diese trotz entsprechender Vorstellung abgelehnt hat. Unmittelbare Eingaben der Kreislehrerräte an mich sind hiernach nicht zugänglich, während der Geschäftsverkehr zwischen ihnen und der zuständigen Regierung grundsätzlich durch Vermittlung der Bezirkslehrerräte zu erfolgen hat.

Staatliche Mittel können für die Zwecke der Bezirks- und Kreislehrerräte vorläufig nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Regierung ersuche ich, die Lehrervertretungen ihres Bezirks alsbald in vorstehendem Sinne zu verständigen, indem ich gleichzeitig der Erwartung Ausdruck gebe, daß die Regierung ihrerseits sich jede Förderung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen ihr und den Bezirks- und Kreislehrerräten, sowie einer gedeihlichen Zusammenarbeit angelegen sein lassen wird.

32. Min.-Erl. vom 2. Februar 1920, U III B 3610, betr. Beteiligung der Schulräte an den Sitzungen der Bezirkslehrerververtretungen.

Es ist erwünscht, daß bei den Sitzungen der Bezirkslehrerververtretungen auch die Schulräte des Bezirks vertreten sind, da ihre Stellungnahme zu den in diesen Sitzungen zu behandelnden Fragen in der Regel nicht zu entbehren sein wird. Auch wird in solchen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Schulaufsichtsbezirks zur Erörterung stehen, der zuständige Schulrat tunlichst an den Verhandlungen zu beteiligen sein.

Indem ich den Regierungen hiernach überlasse, für eine geeignete Beteiligung der Schulräte Sorge zu tragen, hoffe ich, daß die gemeinsame vertrauensvolle Mitarbeit an den schwebenden Fragen des Schulwesens hierdurch eine neue Förderung erfahren wird.

*) Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung muß daran festgehalten werden, daß Eingaben der örtlichen, Kreis- und Bezirkslehrerverbände durch Vermittlung der zuständigen Regierung vorgelegt werden. Die Regierungen müssen Gelegenheit haben, die Wünsche der Lehrerverbände ihres Bezirkes kennen zu lernen und dazu Stellung zu nehmen. Ich nehme auch Bezug auf den Erlaß vom 14. Dezember 1918 — U III C 1433, U III A —, in welchem schon auf die verstärkte Belastung hingewiesen worden ist, die durch die unmittelbare Einreichung von Eingaben häufig entsteht. Min.-Erl. vom 13. 3. 1910. U III C 489.

33. Min.-Erl. vom 25. Mai 1923, U III B 5176.1, betr. Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Lehrerräte.

Die Lehrerräte würden ihrer Aufgabe, ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Schulbehörden und der Lehrerschaft zu erhalten und zu fördern, nicht voll gerecht werden können, wenn sie nicht der Lehrerschaft über ihre Tätigkeit berichteten. Hierzu werden sie sich auch der Fachpresse bedienen.

Auf der anderen Seite unterliegt die Tätigkeit der Lehrerräte bei Erfüllung der ihnen in den Erlassen vom 5. und 10. April 1919 — U III C 1623 II, 1096 — zugewiesenen Aufgaben der Amtsverschwiegenheit, soweit nicht von der Behörde im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird, und diese Amtsverschwiegenheit erstreckt sich an sich vor allem auf die mündlichen, sowohl wie die schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen der Schulbehörden und ihrer Vertreter.

Damit das berechtigte Interesse der Lehrerräte, ihre Fachgenossen über ihre Tätigkeit zu unterrichten, durch die Amtsverschwiegenheit nicht unnötig beeinträchtigt wird, ersuche ich die Schulbehörden, in allen geeigneten Fällen den Veröffentlichungen oder Mitteilungen der Lehrerräte über amtliche Vorgänge ihre Zustimmung zu erteilen, dabei auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß mündliche Erklärungen der Vertreter der Behörden vor etwaiger Veröffentlichung im Wortlaut genehmigt werden.

34. Min.-Erl. vom 27. März 1920, U III B 714.1, betr. Mitwirkung der Bezirks- und Kreislehrerräte bei der Ernennung von Schulräten.

Die Mitwirkung der Bezirks- und Kreislehrerräte bei der Ernennung von Schulräten hat infolge irrtümlicher Auffassung der darüber ergangenen Bestimmungen vielfach zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen geführt; auch sind durch wiederholte Rückfragen der um ihre Äußerungen ersuchten Lehrerräte unerwünschte Verzögerungen entstanden. Ich sehe mich daher zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen veranlaßt, die auch den Lehrerververtretungen alsbald zur Beachtung mitzuteilen sind:

Unbeschadet des ausschließlichen staatlichen Ernennungsrechtes soll ein Lehrer (Schulleiter) in der Regel nur dann in das Amt eines Schulrats berufen werden, wenn vorher der zuständigen Lehrervertretung Gelegenheit zur Äußerung über die Eignung des Lehrers zur Verwendung im Schulaufsichtsdienst gegeben ist. Die Regierung wird sich daher wegen derjenigen Lehrer, die sie als Anwärter für den Schulaufsichtsdienst in Aussicht genommen hat, rechtzeitig mit dem Bezirkslehrerrat in Verbindung zu setzen haben, in dessen Geschäftsbereich der betreffende Lehrer tätig ist oder zuletzt tätig war. Werden von dem Bezirkslehrerrat, gegebenenfalls nach Anhörung des

zuständigen Kreislehrerausschusses, gegen eine etwaige Verwendung des Lehrers im Schulaufsichtsdienst Bedenken nicht erhoben,*) so ist ein entsprechender Vermerk in das Verzeichnis der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst aufzunehmen. Von weiteren Rückfragen ist möglichst abzusehen. Insbesondere würde es dem Sinne der bisherigen Bestimmungen nicht entsprechen, wenn auch der Bezirkslehrerrat oder der Kreislehrerausschuß desjenigen Bezirks zur Stellungnahme aufgefordert würde, für den der Lehrer zwar als Schulaufsichtsbeamter in Aussicht genommen, in welchem er aber bisher dienstlich überhaupt nicht tätig gewesen ist. Denn abgesehen davon, daß sich die Unterrichtsverwaltung die selbständige Entschliebung darüber, wo der Lehrer im Schulaufsichtsdienst zu verwenden ist, vorbehalten muß, würden jene Lehrervertretungen gar nicht in der Lage sein, aus eigener Kenntnis ein Urteil über den Lehrer abzugeben.

Soll die Verwendung eines Lehrers im Schulaufsichtsdienst nicht unmittelbar nach Anhörung der Lehrervertretung, sondern erst in späterer Zeit erfolgen, so ist eine erneute Stellungnahme der Lehrerschaft später nicht mehr erforderlich, es sei denn, daß inzwischen besondere Umstände eingetreten sind, die nach Ansicht der Regierung eine erneute Anhörung der Lehrervertretung erwünscht erscheinen lassen.

Hält die Regierung, abweichend von der Stellungnahme des Bezirksleherrats, einen Lehrer zur Verwendung im Schulaufsichtsdienst für besonders geeignet, so ist meine Entscheidung nachzusuchen.

Um bei eintretender Erledigung von Stellen unerwünschte Verzögerungen in der Stellenbesetzung zu vermeiden, wird es sich empfehlen, bei Zeiten eine Äußerung der zuständigen Lehrervertretungen über die in dem Verzeichnis der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst aufgeführten Lehrer herbeizuführen. Dieses Verfahren schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen auch von Seiten der Bezirkslehrerräte Vorschläge für die Ergänzung des Anwärterverzeichnisses gemacht werden, jedoch muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung vorbehalten bleiben, inwieweit sie derartigen Anträgen stattgeben will.

Es erübrigt sich, hiernach zu bemerken, daß bei Versetzungen bereits im Amte befindlicher Schulräte eine Stellungnahme der Lehrerschaft

*) Min.-Erl. vom 1. 11. 1921, U III B 6381, betr. Mitwirkung der Lehrerräte bei der Auswahl der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst.

Die ablehnende Äußerung eines Lehrerrates über die Eignung von Anwärtern zum Schulaufsichtsdienst muß, um von der Regierung nachgeprüft werden zu können, mit Gründen versehen sein. Eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen ist unmaßgeblich. Die Äußerung des Bezirkslehrerrates ist zu den Personalakten des Anwärters zu nehmen und ist ihm damit zur Einsicht zugänglich. Meine in dem Runderlaß vom 29. März 1920, U III B 714 A, bei einer Abweichung von der Regierung von der Stellungnahme des Bezirkslehrerrates vorbehaltene Entscheidung braucht erst dann eingeholt zu werden, wenn für den Anwärter die Betrauung mit dem Amte eines Schulrats in Frage steht.

nicht in Frage kommt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ich mir die Besetzung einer Schulratsstelle vorbehalte.

35. Min.-Erl. vom 17. September 1921, U III B 6430, betr. Mitwirkung des Bezirkslehrerrats bei Besetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes.

Die Besetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes ist keine Frage allgemeiner Art und fällt nicht unter die allgemeine Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte. Die Mitwirkung bei einer solchen Besetzung gehört nicht zu den den Bezirkslehrerräten zugewiesenen Aufgaben.

36. Min.-Erl. vom 14. Dezember 1920, U III C 967 IV, betr. Einsprüche des Bezirkslehrerrats gegen dritte Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Ich stimme der Regierung darin zu, daß Einsprüche des Bezirkslehrerrats gegen dritte Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die zweite Lehrerprüfung nur dann für die Regierung als verbindlich gelten dürfen, wenn bestimmte Vorgänge angegeben sind, auf denen der Einspruch des Lehrerrats beruht, und daß auch dann die endgültige Entscheidung der Staatsbehörde überlassen bleiben muß.

37. Reg.-Verf. vom 12. Mai 1925, II A 1859, betr. die Wahlen der Fachvertreter zur Kreisynode.

Auf Grund eines Schreibens des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg ermächtigen wir die Schulräte und Schulleiter der Volksschulen, mittleren und höheren Schulen unseres Bezirks, die Superintendenten bei der Durchführung der Wahlen der Fachvertreter zur Kreisynode durch Auskunfterteilung und Weitergabe von Nachrichten an die Beteiligten zu unterstützen.

38. Reg.-Verf. vom 16. Februar 1882, II B¹ 640, betr. die pädagogischen Lesegesellschaften (Kreislehrerbüchereien).

Die pädagogischen Lesegesellschaften haben in neuerer Zeit nicht überall die lebendige und allgemeine Teilnahme der Lehrerschaft gefunden, von welcher ihre gedeihliche Wirksamkeit wesentlich abhängt. Daß gegenwärtig auch dem einzelnen Lehrer die pädagogische Literatur leichter zugänglich ist als früher, daß viele bedauerlicherweise sich an der Lektüre der Tagespresse genügen lassen, daß andere, um

den Mißlichkeiten und Verzögerungen zu entgehen, welche mit dem Umlauf der einzelnen Stücke in größeren Lesegesellschaften immer verbunden sind, aus diesen ausgeschieden sind, um kleinere Vereinigungen zum Lesen von Zeitschriften zu bilden, erklärt den Rückgang der für die Gesamtheit der Lehrer in den einzelnen Schulkreisen berechneten Veranstaltungen wohl, würde aber die Auflösung derselben nicht rechtfertigen. Die Kreislesegesellschaften, welche durch die Regsamkeit der Teilnehmer und die dankenswerte Mühwaltung der Leiter sich bei zweckmäßiger Einrichtung an verschiedenen Stellen des Bezirks als durchaus lebensfähig erwiesen haben, und welche zum nicht geringen Teile im Besitze wertvoller, für ein der Schule nutzbringendes Fachstudium und für die geistige Anregung des Lehrerstandes wohlgeeigneter Bücherschätze sich befinden, behalten in der Pflege, Vermehrung und Darbietung der letzteren ihre bedeutsame Aufgabe. Wir wünschen, daß dies allgemein anerkannt werde, und daß kein Lehrer um der geringen Opfer willen, welche die Beteiligung an der Kreislesegesellschaft (Lehrerbibliothek) auflegt, sich von derselben ausschließe, vielmehr auch hierbei innerhalb der Lehrerschaft ein Gemeinsinn sich bewähre, welcher persönliche Rücksichten dem Interesse der Gesamtheit unterzuordnen weiß. Wie wir durch vielfältige Zuwendungen, welche bis in die neueste Zeit hinein den pädagogischen Lesegesellschaften von hier aus gemacht worden sind, fortgesetzt bekundet haben, welchen Wert wir auf das Bestehen und die Tätigkeit derselben legen, so wollen die Herren Schulräte der Sache ihre erfolgreiche Fürsorge zuwenden und vorzugsweise auf die Verallgemeinerung der Teilnahme, auf die Vereinfachung der Verwaltung und auf die Verbesserung der Leseeinrichtungen, als welche sich in mehreren Schulkreisen die Abgrenzung kleinerer, von je einem Ordner geleiteter Lesezirkel für die wirksame Regelung des Bücherumlaufs bewährt hat, Bedacht nehmen.

Im übrigen verbleibt den Lesegesellschaften der Charakter freier Vereinigungen und steht nichts entgegen, daß sich dieselben fernerhin, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der seither gemachten Erfahrungen, ihre Verfassung selber geben. Von Aufsichtswegen wird, zumal in Anbetracht der den Lesegesellschaften aus öffentlichen Mitteln zugewendeten und in Zukunft noch zuzuwendenden Unterstützungen, nur darauf zu achten sein, daß der Zutritt allen Lehrern fortgesetzt nahegelegt werde, daß der Besitzstand der Gesellschaften ein gesicherter, die Verwaltung eine wohlgeordnete und die Leseeinrichtungen zweckmäßige seien. Es wird daher im allgemeinen genügen, wenn bei der etwaigen Abfassung neuer Statuten die nachstehend angegebenen, von uns festzuhaltenden Anforderungen angemessen berücksichtigt werden, nämlich:

1.

2. daß von den Mitgliedern ein Lesegeld gezahlt werde,

3. daß im geschäftsführenden Vorstande der Schulrat als unser Kommissarius Sitz und Stimme habe,
4. daß eine von allen Mitgliedern anzuerkennende Leseordnung festgestellt werde,
5. daß von uns geschenktweise überwiesene oder aus öffentlichen Mitteln beschaffte Werke als solche bezeichnet werden und von dem Verkaufe unbedingt ausgeschlossen bleiben,
6. daß auf jeder Jahresversammlung vom Vorstande Rechnung gelegt und ohne Genehmigung derselben in dem ordnungsmäßig zu führenden Bücherverzeichnisse nichts in Abgang gestellt werde.

Et. zc. beauftragen wird, die berührte Angelegenheit des weiteren zu verhandeln und in unserm Namen dem Vertrauen Ausdruck zu geben, daß der gesunde Sinn der überwiegenden Mehrzahl der Lehrer in der fortgesetzten erfolgreichen Werthaltung, Pflege und Benutzung von Veranstaltungen sich beweisen werde, welche lediglich in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse getroffen worden sind und von den Unterrichtsbehörden unterstützt werden.
